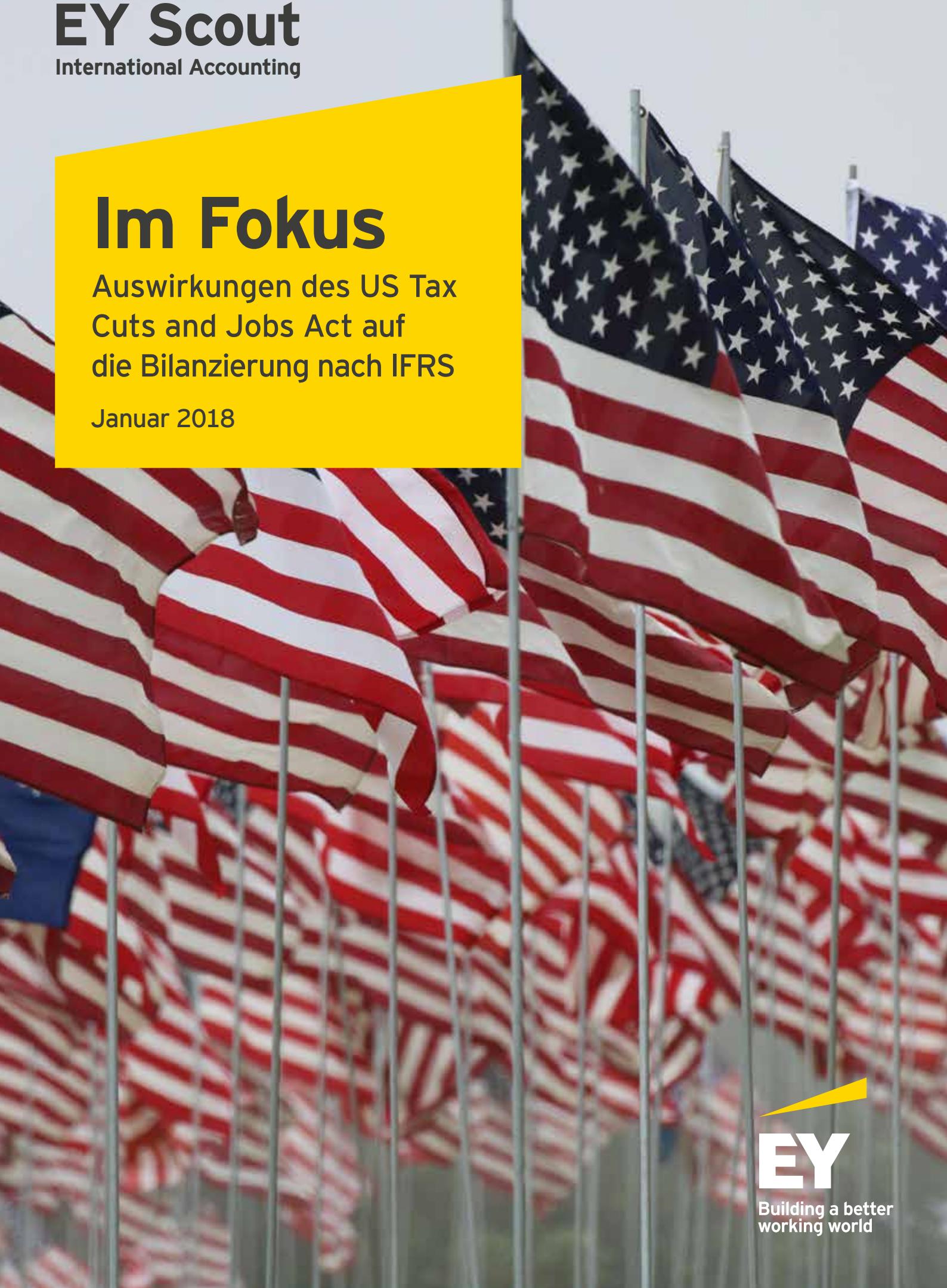


Im Fokus

Auswirkungen des US Tax Cuts and Jobs Act auf die Bilanzierung nach IFRS

Januar 2018



1. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des <i>Tax Cuts and Jobs Act</i>	4
2. Öffentliche Verlautbarung der ESMA	6
3. Bilanzierungszeitpunkt der verabschiedeten Steuergesetzänderungen	8
4. Auswirkungen eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes	10
4.1 Bilanzierung latenter Steueransprüche und -schulden	10
4.2 Unvollständige Informationen	10
4.3 <i>Backward Tracing</i> (Nachverfolgung) von Änderungen bei der Erfassung latenter Steuern	11
4.4 Bilanzierungseinheit („Unit of Account“)	12
4.5 Änderungen von Steuersätzen und erstmalige Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards	13
5. Einmalige <i>transition tax</i>	14
5.1 Steuersatz für Zahlungsmittel versus Steuersatz für sonstige bestimmte Vermögenswerte	15
5.2 Bilanzierung der einmaligen <i>transition tax</i>	15
5.3 Abzinsung der einmaligen <i>transition tax</i>	16
6. Das neue territoriale Steuersystem	18
7. Bestimmungen, die einer Abgrenzung und einer Aushöhlung der Steuerbasis entgegenwirken	20
7.1 Global intangible low-taxed income (GILTI)	20
7.2 Exportanreize für Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen (<i>foreign-derived intangible income [FDII]</i>)	21
7.3 Steuer auf normalerweise abzugsfähige Zahlungen an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen (BEAT)	22
8. Die Auswirkungen anderer wesentlicher Vorschriften	24
8.1 Änderungen der Vorschriften für betriebliche Verlustrück- und -vorträge	24
8.2 Abschaffung der alternativen Mindeststeuer für Unternehmen	24
8.3 Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen	25
8.4 Sofortabschreibung	25
8.5 Begrenzung des Freibetrags auf Mitarbeitervergütungen	26
8.6 Änderungen der Steuerbilanzierungsmethode	27
8.7 Abschaffung oder Begrenzung von Ausnahmeregelungen, Steuerabzugsmöglichkeiten und Steuergutschriften	27
9. Besonderheiten im Hinblick auf Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht	28
9.1 Auswirkungen eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes - Mischsteuersatz	28
9.2 Überleitung auf den effektiven Steuersatz	29
9.3 Überlegungen zu latenten Steueransprüchen und -schulden	29
9.4 Überlegungen zur Zwischenberichterstattung	30
9.5 Überlegungen zur einmaligen <i>transition tax</i>	30
9.6 Angaben in Zwischenabschlüssen	31
10. Sonstige Auswirkungen	32
10.1 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten vor Inkrafttreten des Gesetzes	32
10.2 Unternehmenszusammenschlüsse	32
10.3 Überprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Wertminderung	34
10.4 After-tax Hedging von Währungsrisiken	35
10.5 Pensionspläne und Pläne für andere Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	36
10.6 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert	36
10.7 Überlegungen zur Wertminderung von Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	37
10.8 Weitere Überlegungen	37
11. Angaben	38
12. Überlegungen zum internen Kontrollsyste	39
13. Was Unternehmen jetzt tun müssen	40
14. Vorbereitungsmaßnahmen für die Berichterstattung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes	41



Wichtige Fakten im Überblick

Der *Tax Cuts and Jobs Act* ändert grundlegend die Einkommensteuergesetzgebung. Unternehmen müssen die Auswirkungen dieser Änderungen bereits in IFRS-Abschlüssen für die Berichtsperioden erfassen, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (22. Dezember 2017) einschließen.

Durch den *Tax Cuts and Jobs Act* ermäßigt sich der Körperschaftsteuersatz auf 21 %. Außerdem wird ein territoriales Steuersystem geschaffen, das eine einmalige Übergangssteuer auf zuvor unversteuerte Auslandsgewinne vorsieht, und die Steuerbasis ausgeweitet. Weitere steuerliche Anreize sollen durch die Sofortabschreibung auf bestimmte Wirtschaftsgüter (*qualified property*) geschaffen werden. Unternehmen sind künftig verpflichtet, eine Mindeststeuer auf Auslandsgewinne zu entrichten, und bestimmte Zahlungen von Unternehmen an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen werden einer Zusatzbesteuerung unterworfen.

Unternehmen, deren Berichtsperiode an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember endet, werden einen Mischsteuersatz anwenden müssen, da der neue Steuersatz ab dem Beginn ihres Geschäftsjahres gilt.

Die Auswirkungen der Steuerreform auf die Rechnungslegung können insbesondere für multinationale Unternehmen komplex sein. Unternehmen müssen bei der Offenlegung hinreichend detaillierter quantitativer und qualitativer Angaben Ermessen ausüben, um Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der US-Steuerreform auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Cashflows zu verstehen.

1

Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des *Tax Cuts and Jobs Act*

Das Gesetz sieht folgende wesentliche Neuregelungen des US-Steuerrechts vor:

- ▶ Festlegung eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes von 21 %, der die bisher geltenden Steuersätze (15 % bis 35 %) ersetzen wird; vollständige Abschaffung der alternativen Mindeststeuer (*Alternative Minimum Tax [AMT]*) für Unternehmen
- ▶ Anwendung des Territorialprinzips anstelle eines weltweiten Steuersystems; somit generelle Möglichkeit für Unternehmen, künftige Gewinne ausländischer Tochtergesellschaften in die USA zurückzuführen, ohne dass dafür zusätzliche US-Steuern anfallen; dabei 100%ige Freistellung des Anteils der Dividenden, der den im Ausland erzielten Gewinnen bestimmter ausländischer Tochtergesellschaften zuzurechnen ist, von der US-Besteuerung
- ▶ Erhebung einer einmaligen Übergangssteuer (*transition tax*) auf bestimmte, in den USA bislang unversteuerte Auslands- gewinne
- ▶ Einführung einer „Mindeststeuer“ auf bestimmte Auslands- gewinne und der sog. BEAT (*base erosion and anti-abuse tax*), die bestimmte Zahlungen von US-Unternehmen an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen einer Zusatz- besteuerung unterwirft
- ▶ Schaffung von Anreizen durch eine niedrigere effektive Besteuerung für US-Unternehmen, Güter und Dienstleistungen im Ausland zu verkaufen, zu vermieten oder zu lizenziieren
- ▶ Reduzierung der maximalen Abzugsfähigkeit betrieblicher Verlustvorträge (d. h. ungenutzter steuerlicher Verlustvorträge), die in Steuerjahren anfallen, die nach 2017 beginnen bzw. begonnen haben, auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens; zeitlich unbegrenzte Vortragsmöglichkeit steuerlicher Verluste, die in Steuerjahren, die nach dem 31. Dezember 2017 enden bzw. geendet haben, anfallen; generelle Aufhebung der Möglichkeit von Verlustrückträgen
- ▶ Abschaffung der Berücksichtigung ausländischer Steuergutschriften oder Abzüge für bereits gezahlte oder aufgelaufene Steuern (einschließlich Quellensteuern) für Dividenden, die unter die neue Befreiungsregel (d. h. 100%ige Steuerbefreiung des Anteils der Dividenden, der den im Ausland erzielten Gewinnen bestimmter ausländischer Tochtergesellschaften zuzurechnen ist) fallen, jedoch - vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen - weiterhin Möglichkeit für US-Anteilseigner, ausländische Steuergutschriften mit Steuern zu verrechnen, die auf Auslands- gewinne gezahlt wurden
- ▶ Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen durch US-Unternehmen
- ▶ Möglichkeit der Sofortabschreibung (oder Geltendmachung als Betriebsausgaben) der Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten für bestimmte Wirtschaftsgüter, die nach dem 27. September 2017 in Betrieb genommen werden; ab 2023 jedoch stufenweise Verringerung des Abschreibungssatzes
- ▶ gegebenenfalls Änderungen der Steuerbilanzierungsmethoden im Zusammenhang mit der Umsatzrealisierung erforderlich
- ▶ Abschaffung der steuerlichen Vergünstigung für inländische Produktionsunternehmen (*Section 199 Domestic Production Deduction*) ab dem Jahr 2018
- ▶ Abschaffung oder Beschränkung bestimmter Abzugsmöglichkeiten (einschließlich der Abzugsfähigkeit bestimmter Vergü- tungen sowie von Zahlungen an staatliche Behörden aufgrund von Gesetzesverstößen und der Beilegung von Rechtsstreitig- keiten), Ausnahmeregelungen und Steuervergünstigungen sowie Einführung neuer Bestimmungen zur Ausweitung der Steuerbasis

Viele der Bestimmungen des Gesetzes könnten sich auf die bundesstaatlichen und lokalen US-Steuern auswirken. Die meisten Einkommensteuergesetze der Bundesstaaten legen der Bemes- sung der Einkommensteuer das für US-Bundessteuerzwecke

Überblick

Der *Tax Cuts and Jobs Act* („das Gesetz“ oder „die US-Steuerreform“), den Präsident Donald Trump am 22. Dezember 2017 unterzeichnet hat, soll das Wirtschaftswachstum fördern und ins Ausland verlagerte Arbeitsplätze und Gewinne zurückführen. Diese Ziele sollen durch die Senkung der US-Körperschaftsteuersätze, die Schaffung eines territorialen Steuersystems, die Sofortabschreibung bestimmter Wirtschaftsgüter und die Gewährung sonstiger Steuervergünstigungen erreicht werden. Das Gesetz enthält zusätzlich verschiedene Bestimmungen zur Ausweitung der Steuerbasis (z. B. die Abschaffung derzeit bestehender Abzugsmöglichkeiten) sowie Bestimmungen, die einer Minderung der Steuerbasis entgegenwirken.

zu versteuernde Einkommen zugrunde. Während einige Bundesstaaten Änderungen der US-Bundessteuergesetze automatisch übernehmen, passen andere ihre Gesetze zu festgelegten Daten an das Bundesrecht an. Die Bundesstaaten können außerdem frei wählen, ob sie sich von den neuen Bestimmungen auf Bundesebene abkoppeln und ihre derzeitigen Regelungen beibehalten wollen. Infolgedessen kann es sein, dass ein Unternehmen ein Regelwerk beachten muss, wenn es das zu versteuernde Einkommen für die Zwecke der US-Einkommensteuer bemessen muss, hingegen mehrere Regelwerke gleichzeitig, wenn es um die Versteuerung von Einkommen auf bundesstaatlicher und lokaler Ebene geht.

Da die Bundesstaaten ihre Einkommensteuersätze gewöhnlich nicht an Änderungen der Bundessteuersätze anpassen, sondern sich generell an der Definition der US-Bundesregierung von versteuerbarem Einkommen orientieren, könnten die Steuern auf bundesstaatlicher Ebene steigen, wenn die Steuerbasis auf Bundesebene ausgeweitet wird. Unternehmen sollten die Übernahmeregeln der Bundesstaaten, in denen sie geschäftlich tätig sind, verstehen, damit sie die Auswirkungen auf die zu entrichtenden Bundessteuern hinreichend berücksichtigen können.

Unsere Sichtweise

Das Gesetz könnte für Unternehmen ab dem Berichtszeitraum, in dem es verabschiedet wurde, erhebliche ertragsteuerliche Auswirkungen haben. Daher sollte der Zeit- und Arbeitsaufwand, der benötigt wird, um die Finanzberichterstattung an die neuen Bestimmungen anzupassen, nicht unterschätzt werden.

¹ SAB 118 *Income Tax Accounting Implications of the Tax Cuts and Jobs Act*

Am 22. Dezember 2017 veröffentlichten die Mitarbeiter der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde SEC den Staff Accounting Bulletin (SAB) 118.¹ Damit sollen Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihre Bilanzierung der ertragsteuerlichen Effekte des Gesetzes in der Periode des Inkrafttretens zu finalisieren, Anwendungsleitlinien an die Hand gegeben werden. Der Mitarbeiterstab des Financial Accounting Standards Board (FASB) hat seine Ansichten, wie die Auswirkungen des Gesetzes umzusetzen sind, dargelegt und einen Fragen- und Antworten-Katalog zu diesem Thema erstellt.

Unternehmen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) bilanzieren, müssen die entsprechenden Leitlinien in den IFRS, insbesondere IAS 12 *Ertragsteuern* und IAS 8 *Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler*, anwenden.

Am 26. Januar 2018 hat die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Market Authority) eine öffentliche Verlautbarung (*Public Statement*) zum Umgang mit den Konsequenzen des Gesetzes für die IFRS-Bilanzierung herausgegeben. Darin geht sie auf bestehende Unklarheiten hinsichtlich der IFRS-Bilanzierung der sich aus dem Gesetz ergebenden ertragsteuerlichen Effekte ein (siehe Abschnitt 2 *Öffentliche Verlautbarung der ESMA*).

In dieser Publikation legen wir unsere Sichtweisen – die mit denen der ESMA konform gehen – zu den Auswirkungen des Gesetzes auf die IFRS-Bilanzierung dar. Sie ist insbesondere für Unternehmen von Interesse, die nach IFRS bilanzieren und in den USA entweder als sog. *Foreign Private Issuer* auftreten oder dort wesentliche Tochtergesellschaften unterhalten. Daneben befassen wir uns u. a. mit den bilanzierungstechnischen Auswirkungen für Unternehmen, deren Berichtsperiode an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember endet.

2

Öffentliche Verlautbarung der ESMA

Wie im Überblick zu diesem Bericht erwähnt, haben die Mitarbeiter der SEC SAB 118 *Income Tax Accounting Implications of the Tax Cuts and Jobs Act* veröffentlicht, um für Unternehmen, die ihren Abschluss nach US-GAAP erstellen, Anwendungsleitlinien bereitzustellen. In Fußnote 6 zu SAB 118 wird Folgendes angemerkt: „Die Mitarbeiter hätten auch nichts dagegen einzuwenden, dass ein nach IFRS bilanzierender *Foreign Private Issuer* einen Bewertungszeitraum ausschließlich mit dem Ziel festlegt, die Bilanzierungsvorschriften von IAS 12 *Ertragsteuern* in Bezug auf die ertragsteuerlichen Effekte des Gesetzes einzuhalten.“ Das FASB hat außerdem einen Fragen-und-Antworten-Katalog erstellt, in dem es Implementierungsfragen aufgreift, die sich aus dem neuen Steuergesetz für die US-GAAP-Bilanzierung ergeben.

Auf die Umsetzung nach IFRS und sich daraus ergebende Fragen gehen die Leitlinien der SEC und des FASB allerdings nicht näher ein.

Um zu vermeiden, dass es innerhalb der Europäischen Union zu Abweichungen bei der IFRS-Bilanzierung kommt, hat die ESMA am 26. Januar 2018 eine Verlautbarung („*Accounting for Income Tax consequences of the United States Tax Cuts and Jobs Act under IFRS*“) mit Erläuterungen zur IFRS-Bilanzierung der sich aus dem Gesetz ergebenden ertragsteuerlichen Konsequenzen veröffentlicht.

Die ESMA wird gemeinsam mit den zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten überwachen, wie transparent die Emittenten



in ihren Abschlüssen über die Auswirkungen des Gesetzes und die Änderungen von Schätzungen infolge der Umsetzung des Gesetzes berichten werden. Daher sollten sich EU-Emittenten und ihre Abschlussprüfer an den Leitlinien der ESMA orientieren, während Nicht-EU-Unternehmen für die Entwicklung ihrer IFRS-Bilanzierungsrichtlinien die ESMA-Verlautbarung heranziehen könnten.

Die veröffentlichte Verlautbarung enthält insbesondere folgende Hinweise für Emittenten:

- ▶ Die Entwicklung eines umfassenden Verständnisses der Konsequenzen des Gesetzes kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Dennoch erwartet die ESMA von EU-Emittenten, dass sie in der Lage sind, ihre Einschätzung bezüglich der Auswirkungen der wesentlichen Gesetzesvorschriften auf ihre tatsächlichen und latenten Steueransprüche und/oder -schulden in ihrem Jahresabschluss 2017 realistisch darzustellen. Dies hat unter Beachtung der vorgegebenen Fristen gemäß Artikel 4 der in nationales Recht umgesetzten EU-Transparenzrichtlinie zu geschehen.
- ▶ Nach IAS 12.46-47 sind tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden anhand der Steuersätze und Steuervorschriften zu bewerten, die zum Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden. Die ESMA weist darauf hin, dass die IFRS keine Befreiung von diesen Vorschriften vorsehen, auch nicht für den Fall, dass ein komplexer Gesetzestext erst kurz vor Jahresende verabschiedet wird.
- ▶ Nach IAS 12.61A sind tatsächliche und latente Steuern auf Posten, die außerhalb des Gewinns oder Verlusts zu erfassen sind, ungeachtet dessen, ob es sich um die gleiche oder um eine andere Berichtsperiode handelt, erfolgsneutral zu erfassen. Dies wird allgemein auch als *Backward Tracing* (Nachverfolgung) bezeichnet.
- ▶ Die ESMA räumt ein, dass diese ausgewiesenen Beträge mit einem höheren Maß an Schätzungsunsicherheit behaftet sein könnten, als dies normalerweise der Fall ist. Gegebenenfalls müssen daher in nachfolgenden Perioden Bewertungsanpassungen vorgenommen werden, wenn die Emittenten über genauere Informationen zu den Konsequenzen des Gesetzes verfügen.
- ▶ Nach IAS 1.122 und 125-129 müssen Unternehmen darüber hinaus ihre spezifischen Angaben zu diesen Schätzungen und die Ermessensentscheidungen, die diesen zugrunde liegen, sowie Art und Ursachen von Schätzungsunsicherheiten berücksichtigen. Die Angaben sollten die Komplexität der Schätzung und den Grad der Schätzungsunsicherheit abbilden.
- ▶ Weitere Informationen zur Anwendung des Gesetzes auf die jeweilige Situation des Emittenten dürften erst im Lauf der Zeit verfügbar werden. Die ESMA geht davon aus, dass solche Anpassungen in Folgeperioden in den meisten Fällen eine Änderung einer rechnungslegungsbezogenen Schätzung gemäß IAS 8.5 darstellen, die aus der Neueinschätzung des künftigen Nutzens und künftiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit den entsprechenden Steueransprüchen oder -schulden resultiert. Emittenten sollten jedoch sorgfältig prüfen, ob es sich bei den Bewertungsanpassungen um eine Schätzungsänderung oder um eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8.5 handelt.
- ▶ Unternehmen müssen transparente und informative Angaben machen. Dies gilt sowohl für die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträge als auch für deren anschließende Neubewertung. Nach IAS 12.80(d) und 81(d) hat das Unternehmen den Betrag des latenten Steueraufwands (Steuerertrags), der auf Änderungen der Steuersätze oder der Einführung neuer Steuern beruht, anzugeben und Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zur vorherigen Bilanzierungsperiode zu erläutern.

3

Bilanzierungszeitpunkt der verabschiedeten Steuergesetzänderungen

IAS 12 schreibt vor, dass die Auswirkungen geänderter Steuersätze und Steuervorschriften für tatsächliche und latente Steuern (einschließlich der Auswirkungen der in Punkt 5 beschriebenen einmaligen *transition tax*) in der Berichtsperiode zu erfassen sind, in der die Verabschiedung der entsprechenden Gesetze kurz bevorsteht. Für nähere Einzelheiten siehe unsere englischsprachige Publikation *International GAAP 2018®*, Kapitel 31, Abschnitt 5.1 *Enacted or substantively enacted tax legislation*. In den USA gelten

Einkommensteuergesetze zu dem Zeitpunkt als verabschiedet oder als im Wesentlichen verabschiedet, zu dem der Präsident das Gesetz unterzeichnet (in diesem Fall am 22. Dezember 2017).

Zwar sind die neuen Körperschaftsteuersätze erst seit dem 1. Januar 2018 wirksam, doch müssen Unternehmen die Auswirkungen auf ihre latenten Steuern bereits ab dem Tag berechnen, an dem das Gesetz in Kraft getreten ist. Unternehmen, deren



Unternehmen müssen den neuen Körperschaftsteuersatz anwenden, wenn sie die Auswirkungen der Steuergesetzänderung auf ihre latenten Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechnen.

Geschäftsjahr zu einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember endet, müssen in dem Geschäftsjahr, welches das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt, anstelle des neuen, niedrigeren Körperschaftsteuersatzes übergangsweise einen Mischsteuersatz anwenden. Dementsprechend ist der Effekt der Steuersatzänderung für die tatsächlichen und latenten Ertragsteuern des Unternehmens in einem Geschäftsjahr, das nicht dem Kalenderjahr entspricht, in der ersten Berichtsperiode zu berücksichtigen,

in die das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes fällt. Dies könnte die erste Zwischenberichtsperiode des Unternehmens sein, die am oder nach dem 22. Dezember 2017 endet (siehe Abschnitt 9 *Besonderheiten im Hinblick auf Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht*).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Paragraph 3 von IAS 10 *Ereignisse nach dem Bilanzstichtag* enthält Leitlinien, wann Ereignisse nach dem Bilanzstichtag berücksichtigungspflichtig oder nicht zu berücksichtigen sind. Ereignisse, die auf Gegebenheiten hinweisen, die bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gelten als berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Aktualisierte Steuerberechnungen, die Erfassung zusätzlicher Daten, von den Steuerbehörden herausgegebene Klarstellungen und weitere Erfahrungen mit der neuen Steuergesetzgebung vor der Freigabe des Jahresabschlusses sollten als berücksichtigungspflichtige Ereignisse behandelt werden, wenn sie zum Bilanzstichtag bestehen. Ereignisse, die auf Gegebenheiten beruhen, die nach der Berichtsperiode eingetreten sind, gelten als nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Um zu bestimmen, ob technische Korrekturen und regulatorische Leitlinien, die nach dem Ende der Berichtsperiode veröffentlicht wurden, als berücksichtigungspflichtige Ereignisse einzustufen sind, sind Ermessensentscheidungen erforderlich. Unternehmen müssen vorläufig veröffentlichte Finanzinformationen um neue Informationen und verbesserte Schätzungen aktualisieren, die bei vernünftiger Betrachtung erwartungsgemäß am Datum der Freigabe des Jahresabschlusses hätten berücksichtigt werden können.



4

Auswirkungen eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes

4.1 Bilanzierung latenter Steueransprüche und -schulden

Das Gesetz sieht einen einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 21 % vor, der die bisher geltenden Steuersätze von 15 % bis 35 % ersetzen wird. Unternehmen müssen den neuen Körperschaftsteuersatz anwenden, wenn sie die Auswirkungen der Steuergesetzänderung auf ihre latenten Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechnen.

Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, können die Auswirkungen von geänderten Steuersätzen anhand der zum Jahresende bestehenden temporären Differenzen bestimmen, wenn erwartet wird, dass diese Differenzen den latenten Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes annähernd entsprechen. Sie müssen jedoch gegebenenfalls Anpassungen vornehmen, um wesentliche außergewöhnliche oder selten stattfindende Transaktionen, die in der Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und dem Jahresende eingetreten sind, zu berücksichtigen. Des Weiteren sind Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die regelmäßig zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an den beizulegenden Zeitwert anzupassen. Unternehmen, deren Berichtsperiode zu einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember endet, sind außerdem verpflichtet, die Auswirkungen der Steuergesetzänderung auf ihre latenten Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abzubilden. Die Schätzung der temporären Differenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kann diese Unternehmen vor zusätzliche Herausforderungen stellen (siehe Abschnitt 9 *Besonderheiten im Hinblick auf Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht*).

Durch den niedrigeren Körperschaftsteuersatz verringern sich die künftigen Steuervorteile bestehender abzugsfähiger temporärer Differenzen, z. B. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und ungenutzte steuerliche Verlustvorträge. Darüber hinaus ermäßigten sich auch die künftig zu zahlenden Steuern aus der Auflösung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen, z. B. im Zusammenhang mit der höheren steuerlichen Abschreibung von Sachanlagen.

Latente Steueransprüche und -schulden werden nach IFRS dann erfasst, wenn sie anhand des Steuersatzes und der Steuervorschriften, die zum Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden, verlässlich bemessen werden können. In den seltenen Fällen, in denen keine angemessene Schätzung vorgenommen werden kann, müssen Unternehmen nach SAB 118 die Steuerpositionen entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften schätzen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam waren, während IAS 12 die Anwendung der angekündigten bzw. verabschiedeten Steuergesetze vorschreibt. IFRS-Bilanzierer müssen in diesen Fällen Ermessen ausüben.

4.2 Unvollständige Informationen

Von den steuerrechtlichen Neuerungen betroffene Unternehmen müssen in ihrer Finanzberichterstattung Angaben zu den Auswirkungen der verabschiedeten Steuergesetzgebung machen. Dabei lassen sich zwei Arten von Unsicherheiten unterscheiden:

- ▶ Eine Unsicherheit bezüglich der gesetzlichen Vorschriften kann für unsichere steuerliche Behandlungen gemäß der Definition in IFRIC 23 *Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung* ausschlaggebend sein und Unternehmen sind oftmals nur eingeschränkt in der Lage, die Klärung solcher strittigen Punkte zu beschleunigen.
- ▶ Unsicherheit kann auch aufgrund einer Unvollständigkeit der Informationen bestehen, wenn Unternehmen ihre Unterlagen möglicherweise nicht an einem Ort und in einer Form aufbewahren, die es ihnen ermöglicht, kurzfristig bestimmte detaillierte steuerliche Berechnungen vorzunehmen. Unternehmen müssen die nach vernünftiger Erwartung beziehbaren Daten sammeln und diese bei der Vornahme vernünftiger Schätzungen berücksichtigen.

Unternehmen müssen nicht jede Detailregelung der US-Steuerreform vollständig durchdrungen haben, um angemessene Schätzungen vorzunehmen. Vielmehr sollten sie Schätzungen für die Bereiche der steuerlichen Berechnungen vornehmen, für die ihnen Informationen zur Verfügung stehen. Nur in sehr seltenen

Fällen dürfte eine solche Schätzung nicht möglich sein. In der Praxis wird erwartet, dass dies bei der einmaligen *transition tax* der Fall sein könnte. Kann nicht angemessen geschätzt werden, wird der Posten nicht in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung angesetzt.

Um Fehler bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden, schreibt IAS 8.5 vor, dass ein Unternehmen verlässliche Informationen heranzuziehen hat, die zum Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung zur Verfügung standen und bei denen vernünftigerweise erwartet werden konnte, dass sie eingeholt und bei der Aufstellung und Darstellung des Abschlusses berücksichtigt werden. Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen, die aus neuen Informationen oder neuen Entwicklungen resultieren, werden nicht als Fehlerkorrekturen betrachtet und sollten in der Periode bilanziert werden, in der die Änderung erfolgt ist (und in künftigen Perioden, sofern diese betroffen sind). Künftige Änderungen an im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen, die aus neuen Informationen oder gewonnenen Erfahrungen resultieren, würden im Allgemeinen als Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen bilanziert.

Bei der Ermessensausübung könnten Unternehmen ggf. die IFRIC-Interpretation 23 heranziehen (im Juni 2017 vom IASB veröffentlicht), die für am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnende Berichtsperioden anzuwenden ist (eine vorzeitige Anwendung ist jedoch zulässig). IFRIC 23 ist zwar noch nicht zwingend anzuwenden und wurde auch nicht speziell dafür entwickelt, im Falle von geänderten Steuervorschriften Auslegungshilfen zu bieten. Die Interpretation enthält jedoch hilfreiche Leitlinien, die Unternehmen bei der Bilanzierung von Unsicherheiten, die sich aus Steuergesetzänderungen im Hinblick auf ihre Steuerpositionen ergeben könnten, bei Bedarf heranziehen können.

Die gemäß den Paragraphen 125-129 von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* vorgeschriebenen Angaben sollten Verweise auf Ursachen von Schätzungsunsicherheiten enthalten. In Fällen, in denen die Steuerbestimmungen nicht eindeutig sind, sollten Unternehmen auf die in IFRIC 23 enthaltenen Leitlinien zurück-

greifen. *Foreign Private Issuers* müssen die in SAB 118 enthaltenen Angabevorschriften berücksichtigen und entsprechende Angaben nach IFRS machen, um den Grad von Schätzungsunsicherheiten zu beschreiben.

4.3 Backward Tracing (Nachverfolgung) von Änderungen bei der Erfassung latenter Steuern

Unternehmen müssen bestehende latente Steueransprüche (einschließlich Verlustvorträgen) und latente Steuerschulden neu bewerten und anschließend die Auswirkungen den Posten im Periodenergebnis, im sonstigen Ergebnis und im Eigenkapital zurechnen, die die Steuer ursprünglich ausgelöst haben. Nach IAS 12.61A sind Steuern auf Posten, die außerhalb des Gewinns oder Verlusts zu erfassen sind, ungeachtet dessen, ob es sich um die gleiche oder eine andere Berichtsperiode handelt, wie folgt auszuweisen:

- ▶ im sonstigen Ergebnis (OCI), sofern sie sich auf einen Posten beziehen, der im sonstigen Ergebnis bilanziert wird, oder
- ▶ direkt im Eigenkapital, sofern sie sich auf einen Posten beziehen, der direkt im Eigenkapital erfasst wird.



Beispiel 1

Wie sich Änderungen des Steuersatzes auf zu versteuernde temporäre Differenzen auswirken

Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag 31. Dezember weist Ende 2017 eine einzige zu versteuernde temporäre Differenz in Höhe von USD 1 Mio. aus. Diese ist im vorangegangenen Geschäftsjahr entstanden und wird voraussichtlich 2018 und 2019 aufgelöst. Die latente Steuerschuld beläuft sich Anfang 2017 auf USD 350.000, basierend auf dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Körperschaftsteuersatz von 35 %. Am 22. Dezember 2017 wurde der Steuersatz im Zuge der Steuerreform mit Wirkung vom 1. Januar 2018 auf 21 % gesenkt.

Die latente Steuerschuld des Unternehmens zum 22. Dezember 2017 würde USD 210.000 (USD 1 Mio. \times 21 %) betragen. Aufgrund der Anwendung des neuen Körperschaftsteuersatzes von 21 % würde sich die latente Steuerschuld zum 31. Dezember 2017 um USD 140.000 (USD 350.000 - USD 210.000) ermäßigen. Im Geschäftsjahr 2017 würde die Anpassung um USD 140.000 in Abhängigkeit davon, wo der Posten, auf den sich die Steuern beziehen, ursprünglich ausgewiesen wurde, (gemäß IAS 12.61A) in der Gewinn- und Verlustrechnung, im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst.

Hinweis: Wäre zu erwarten, dass ein Teil der temporären Differenz im Geschäftsjahr 2017 aufgelöst wird, müsste das Unternehmen zunächst seine temporären Differenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schätzen, anstatt die zu Geschäftsjahresbeginn vorhandenen Beträge zu verwenden.

Die Vorschrift, bei der Bilanzierung der steuerlichen Auswirkungen einer Transaktion die Art der ursprünglichen Entstehung der Steuerlatenz zu betrachten, wird allgemein auch als *Backward Tracing* (Nachverfolgung) bezeichnet.

Die Vorschrift in Bezug auf die Nachverfolgung gilt auch für alle nachträglichen Änderungen von Schätzungen.

IAS 12 erkennt an, dass es unter außergewöhnlichen Umständen schwierig sein kann, den Steuerbetrag zu ermitteln, der sich auf Posten bezieht, die im sonstigen Ergebnis und/oder im Eigenkapital erfasst sind (IAS 12.63). In solchen Fällen ist es zulässig, eine angemessene anteilige Verrechnungsmethode oder ein anderes

Verfahren zu wählen, das unter den vorliegenden Umständen eine sachgerechtere Verteilung ermöglicht. IAS 12 führt folgende Beispiele für Situationen an, in denen eine solche Vorgehensweise gerechtfertigt wäre:

- ▶ Es gelten stufenweise Ertragsteuersätze und es ist unmöglich, den Steuersatz zu ermitteln, zu dem ein bestimmter Bestandteil des zu versteuernden Ergebnisses (steuerlichen Verlusts) besteuert wurde.
- ▶ Eine Änderung des Steuersatzes oder anderer Steuervorschriften beeinflusst einen latenten Steueranspruch oder eine latente Steuerschuld, der bzw. die vollständig oder teilweise mit einem Posten in Zusammenhang steht, der vorher außerhalb des Gewinns oder Verlusts erfasst wurde.
- ▶ Ein Unternehmen entscheidet, dass ein latenter Steueranspruch zu bilanzieren oder nicht mehr in voller Höhe zu bilanzieren ist und der latente Steueranspruch sich (insgesamt oder teilweise) auf einen Posten bezieht, der vorher außerhalb des Gewinns oder Verlusts erfasst wurde.

4.4 Bilanzierungseinheit (*unit of account*)

Bei der Auswahl der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden müssen Jahresabschlussersteller entscheiden, auf welcher Ebene Sachverhalte bilanziert und abgebildet werden sollten (was also die „Bilanzierungseinheit“ ist). Dabei sollte berücksichtigt werden, bei welchem Ansatz die steuerliche Position bestmöglich geschätzt werden kann und das Ausmaß verringert wird, in dem keine angemessene Schätzung vorgenommen werden kann. In der Praxis sollten Unternehmen dabei auch die einzelnen Bestandteile der Steuerreform (z. B. den geänderten Steuersatz, die einmalige *transition tax*, BEAT, *global intangible low-taxed income* [GILTI] und *foreign-derived intangible income* [FDII]) als Bilanzierungseinheit in Betracht ziehen. Außerdem sollte berücksichtigt werden, welche Zusammenfassung der steuerlichen Behandlungsweisen die steuerliche Position besser widerspiegelt. IFRIC 23.6 enthält Leitlinien, die für eine sachgerechte Bestimmung der Bilanzierungseinheit hilfreich sind.

Die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes ergebenden Auswirkungen sollten neu berechnet werden, wenn der neue Rechnungslegungsstandard die finanziellen Auswirkungen von Transaktionen beeinflusst, die vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben.

4.5 Änderungen von Steuersätzen und erstmalige Anwendung neuer Rechnungslegungsstandards

Viele Unternehmen haben zum 1. Januar 2018 (oder je nach Geschäftsjahresende kurze Zeit später) erstmals neue Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden*) angewendet. Im Folgenden wird hauptsächlich auf IFRS 15 eingegangen. Die dargestellten Ansätze können jedoch gleichermaßen auf IFRS 9 *Finanzinstrumente* und alle anderen neuen Rechnungslegungsstandards oder Bilanzierungsänderungen angewandt werden, bei denen Beträge angepasst werden, die in Berichtsperioden vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgewiesen wurden.

4.5.1 Bilanzierung im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes

Unternehmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes noch keine neuen Rechnungslegungsstandards angewendet haben, müssen zunächst die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes auf ihre Steuerbilanzierung berechnen. Dies geschieht beispielsweise durch die Neubewertung der latenten Steuern anhand der geänderten Steuersätze und die entsprechende Erfassung der Auswirkungen im Gewinn oder Verlust, im sonstigen Ergebnis oder im Eigenkapital, ohne dabei für die Zukunft erwartete Änderungen der Rechnungslegungsmethode vorwegzunehmen. Wendet z. B. ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, IFRS 15 erstmals am 1. Januar 2018 an, so werden in seinem Jahresabschluss für 2017 zwar die Folgen des Inkrafttretens des neuen Steuergesetzes abgebildet, jedoch nicht die der erstmaligen Anwendung von IFRS 15.

4.5.2 Bilanzierung im Jahr der erstmaligen Anwendung

Unternehmen, die bei der Bilanzierung zunächst die Auswirkungen der geänderten Steuervorschriften und erst danach die Effekte aus der erstmaligen Anwendung eines neuen Rechnungslegungsstandards berücksichtigen, werden die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes ergebenden Effekte wahrscheinlich ein zweites Mal berechnen müssen, wenn der neue Rechnungslegungsstandard die finanziellen Auswirkungen von Transaktionen beeinflusst, die vor diesem Zeitpunkt stattgefunden haben. Die erste Berechnung beträfe die Berichtsperiode, in der das Gesetz verabschiedet wurde (z. B. die am 31. Dezember 2017 beendete Periode).

Anschließend hat das Unternehmen die ertragsteuerlichen Effekte aus der Anwendung des neuen Standards zu berücksichtigen, die eine Änderung des bereits ausgewiesenen Ergebnisses erforderlich macht (d. h. eine Änderung des bereits veröffentlichten Abschlusses für die Berichtsperiode, in der das Gesetz in Kraft getreten ist, oder eine Änderung innerhalb des kumulierten Anpassungsbetrags aus der erstmaligen Anwendung). Wenn ein Unternehmen IFRS 15 beispielsweise erstmals am 1. Januar 2018 anwendet und den vollständig rückwirkenden Ansatz wählt, muss es sein Ergebnis für die dem Inkrafttreten des Gesetzes vorangehende Berichtsperiode (d. h. 2017) unter Verwendung der in dieser Periode geltenden Steuervorschriften anpassen. Die Auswirkungen der Steuerreform bei Inkrafttreten des Gesetzes sind dann auf der Grundlage des gemäß IFRS 15 angepassten Ergebnisses neu zu berechnen. Das bedeutet, dass sich die Auswirkungen des Gesetzes bei Inkrafttreten im korrigierten Ergebnis eines Unternehmens im Allgemeinen von den im veröffentlichten Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Beträgen unterscheiden werden.

Nach dem modifizierten rückwirkenden Ansatz muss ein Unternehmen zuerst entscheiden, ob es die neuen Bestimmungen des IFRS 15g zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung auf alle Verträge mit Kunden anwenden will oder lediglich auf Verträge, die an diesem Tag noch nicht erfüllt sind. Auf der Grundlage dieser Entscheidung hat das Unternehmen zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eine kumulierte Anpassung des Eröffnungsbilanzwerts der Gewinnrücklagen zu erfassen. Wie bei Anwendung des vollständig rückwirkenden Ansatzes müssen Unternehmen die während der Vertragslaufzeit geltenden Steuerbestimmungen beachten, wenn sie die ertragsteuerlichen Effekte der kumulierten Anpassung berechnen. Daher werden bei Unternehmen, die sich für den modifizierten rückwirkenden Ansatz entschieden haben, die steuerlichen Effekte aus der Gesetzesänderung bei Inkrafttreten durch die Anwendung von IFRS 15² in der kumulierten Anpassung berücksichtigt.

2 Das heißt, die Differenz zwischen (1) den ursprünglich (und weiterhin im Finzergebnis für 2017) ausgewiesenen Auswirkungen der Steuerreform vor der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 und (2) den neu berechneten Auswirkungen der Steuerreform nach Berücksichtigung der erstmaligen Anwendung von IFRS 15.

5

Einmalige *transition tax*

Auslandsgewinne, auf die bislang keine US-Körperschaftsteuer erhoben wurde, unterliegen einer einmaligen Steuer, wenn das Unternehmen die Dividendenbefreiung in Anspruch nimmt. Grundsätzlich müssen US-Unternehmen für das letzte Steuerjahr jeder betroffenen ausländischen Tochtergesellschaft, das vor 2018 beginnt, den Anteil an den nach der US-Steuerreform von 1986 erwirtschafteten Nettoerträgen und -gewinnen (*net post-1986 historical earnings and profits [E&P]*) der ausländischen Tochtergesellschaften in die Erträge einbeziehen, wenn die E&P vorher nicht in den USA besteuert wurden. Die Auslandsgewinne,

die der *transition tax* unterliegen, sind am 2. November 2017 und am 31. Dezember 2017 zu bemessen, wobei der jeweils höhere Betrag der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

Der Teil der E&P, der Zahlungsmittel und sonstige bestimmte Vermögenswerte enthält, wird mit einem Satz von 15,5 % besteuert, alle restlichen Beträge mit einem Satz von 8 %. Unternehmen können wählen, ob sie ihre Steuerschuld zinsfrei über einen Zeitraum von acht Jahren basierend auf dem im Gesetz enthaltenen Zahlungsplan tilgen wollen.



5.1 Steuersatz für Zahlungsmittel versus Steuersatz für sonstige bestimmte Vermögenswerte

Um die aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition des US-Anteilseigners zu bestimmen, wird der Zahlungsmittelbestand zu den folgenden drei Zeitpunkten ermittelt:

- ▶ Zeitpunkt 1: Ende des letzten Steuerjahres, das vor dem 1. Januar 2018 (31. Dezember 2017 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) beginnt
- ▶ Zeitpunkt 2: Ende des letzten Steuerjahres, das vor dem 2. November 2017 (31. Dezember 2016 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) endet
- ▶ Zeitpunkt 3: Ende des Steuerjahres, das dem Zeitpunkt 2 (31. Dezember 2015 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht) vorausgeht

Die aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition eines US-Steuerzahlers errechnet sich aus der zum Zeitpunkt 1 ermittelten ausländischen Zahlungsmittelposition oder dem Durchschnitt der zu den Zeitpunkten 2 und 3 ermittelten ausländischen Zahlungsmittelpositionen, je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist.

Ein Unternehmen mit ausländischen Tochtergesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, ist möglicherweise nicht in der Lage, seine aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition bis zum Ende seines Geschäftsjahres 2018 zu bestimmen. Daher müsste dieses Unternehmen prüfen, ob der Betrag, den es für die Zahlung der einmaligen *transition tax* erfasst hat, schon vor diesem Datum abschließend ermittelt werden kann (siehe Abschnitt 9 *Besonderheiten im Hinblick auf für Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht*). Vorhandene ungenutzte steuerliche Verlustvorträge und vorgetragene ausländische Steuergutschriften können mit der *transition tax* verrechnet werden. Das Gesetz sieht jedoch mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung ausländischer Steuergutschriften bei der einmaligen *transition tax* vor.

5.2 Bilanzierung der einmaligen *transition tax*

Ein Unternehmen muss die Auswirkungen der einmaligen *transition tax* auf die ertragsteuerliche Bilanzierung in der Berichtsperiode erfassen, die den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt. Unternehmen, die latente Steuern für Auslandsgewinne früherer Berichtsperioden erfasst haben, müssen die Beträge für bereits erfasste latente Steuerschulden gegebenenfalls anpassen und dabei die Klassifizierung der *Transition-tax-Schuld* beachten.

Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, müssen (unter Ermessensausübung) die Auswirkungen der einmaligen *transition tax* angemessen schätzen und in ihrem Jahresabschluss ausweisen. Nur in sehr seltenen Fällen dürfte eine Schätzung nicht möglich sein (siehe Abschnitt 4.2 *Unvollständige Informationen*).

Zwar soll die *transition tax* für alle nach 1986 erzielten zu versteuernden E&P der Nicht-US-Beteiligungsgesellschaften eines Unternehmens gelten, für die bislang latente Steuern gebildet wurden. Doch werden damit nicht zwangsläufig alle Differenzen zwischen den Buchwerten und der Steuerbasis eliminiert. Unternehmen müssen nach Berücksichtigung der *transition tax* weiterhin für jede ihrer ausländischen Tochtergesellschaften die temporären Differenzen zwischen dem im Konzernabschluss angesetzten anteiligen Nettovermögen der Beteiligung und deren steuerlichem Wertansatz (sog. *outside basis differences*) bestimmen. Beispielsweise können in Bezug auf die Beteiligung noch temporäre Differenzen bestehen, die nach Berücksichtigung des Effekts der einmaligen *transition tax* weiterhin die Voraussetzung für die Befreiung von der Erfassung latenter Steuern gemäß den Paragraphen 39 und 44 von IAS 12 erfüllen (z. B. wenn der Investor den Zeitpunkt der Auflösung bestimmen kann und es wahrscheinlich ist, dass auf absehbare Zeit keine Auflösung stattfinden wird). Außerdem muss ein Unternehmen weiterhin alle ausländischen Quellensteuern berücksichtigen, die erst bei der Ausschüttung von Gewinnen an die Anteilseigner fällig werden, sowie Steuern, die beim Verkauf der Beteiligungen zu zahlen sind.

Die einmalige *transition tax* wird als Teil der Ertragsteuer betrachtet und ist als solche im Abschluss auszuweisen. Darüber hinaus

haben Unternehmen die Klassifizierung in „kurzfristig“ und „langfristig“ gemäß IAS 1 in der Bilanz zu berücksichtigen, wenn sie entscheiden, die *transition tax* innerhalb der zulässigen Frist zu zahlen.

5.3 Abzinsung der einmaligen *transition tax*

Das Gesetz gestattet die Zahlung der einmaligen *transition tax* zinsfrei über einen Zeitraum von acht Jahren. Dies wirft die Frage auf, ob eine solche tatsächliche Steuerschuld zu ihrem Barwert zu erfassen ist.

Nach IAS 12 dürfen latente Steuern aus folgenden Gründen nicht abgezinst werden:

- ▶ Es wäre nicht sachgerecht, die Abzinsung vorzuschreiben, da dies eine Aufstellung des zeitlichen Verlaufs der Auflösung der temporären Differenzen erfordert, was sich als undurchführbar oder zumindest als höchst schwierig erweisen könnte.
- ▶ Aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit von Abschlüssen, in denen eine Abzinsung vorgenommen wurde, und solchen, in denen dies nicht der Fall ist, wäre es nicht vertretbar, Unternehmen ein Wahlrecht zur Abzinsung einzuräumen (IAS 12.53-54).

IAS 12 geht jedoch nicht auf die Frage ein, ob tatsächliche Steuern abzuzinsen sind. Im Juni 2004 vertrat das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) die Sichtweise, dass tatsächlich zu entrichtende Steuern abgezinst werden sollten, wenn ihre Auswirkungen wesentlich sind. Das IFRIC merkte dazu jedoch auch an, dass sich damals daraus ein potenzieller Konflikt mit den Anforderungen von IAS 20 *Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand* ergeben habe.

Dies hat in der Praxis zu unterschiedlichen Vorgehensweisen geführt und Unternehmen müssen sich für eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode entscheiden, die einheitlich auf alle tatsächlichen Steuern (die in den Rechtskreisen anfallen, in denen das Unternehmen geschäftlich tätig ist) anzuwenden ist. Hat ein Unter-

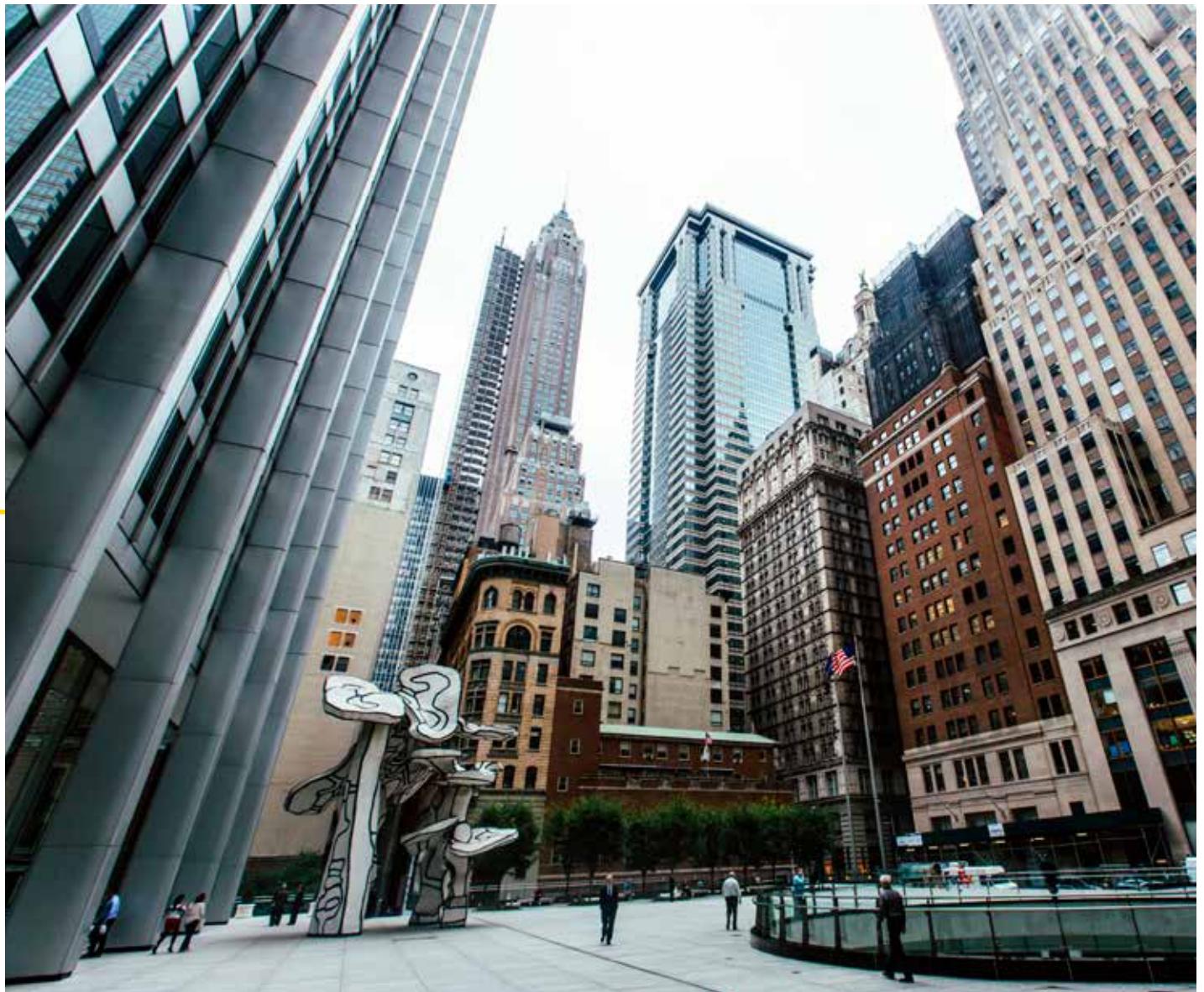
nehmen diesbezüglich bereits eine Entscheidung getroffen, würde die US-Steuerreform an sich keine Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode rechtfertigen. Die Anwendung einer neuen Rechnungslegungsmethode auf Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse oder Bedingungen, die früher nicht vorgekommen sind oder unwesentlich waren, gilt nicht als Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 8.16).

Darstellung des Zinszuwachses

Zahlreiche Steuersysteme erheben bei verspäteten Steuerzahlungen Verzugszinsen und/oder Säumniszuschläge. Hier ergibt sich die Frage, ob derartige Verzugszinsen und Säumniszuschläge in den Anwendungsbereich von IAS 12 fallen oder nicht und wie sie im Periodenergebnis darzustellen sind. Sofern die Säumniszuschläge und Verzugszinsen durch IAS 12 abgedeckt sind, sind sie als Teil der Ertragsteuern auszuweisen. Fallen sie jedoch nicht in den Geltungsbereich von IAS 12, sind sie in den Gewinn vor Steuern einzubeziehen.

Verschiedentlich wird argumentiert, dass Säumniszuschläge und Verzugszinsen die Merkmale von Steuern aufweisen: Sie sind gemäß den geltenden Steuervorschriften an die Steuerbehörden zu entrichten und werden in vielen Steuerrechtskreisen nicht als abzugsfähige Aufwendungen anerkannt. Andere führen an, dass Säumniszuschläge und Verzugszinsen von der Hauptsteuerschuld abgegrenzt und infolgedessen nicht als Teil der Steueraufwendungen behandelt werden sollten. So weisen die Befürworter dieser Ansicht beispielsweise darauf hin, dass die Zuschreibung von Zinsen auf abgezinste Posten gemäß IFRS in der Regel getrennt von den abgezinsten Aufwendungen zu bilanzieren sei.

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) befasste sich mit diesem Thema im März und September 2017, nachdem es zahlreiche Stellungnahmen bezüglich des Anwendungsbereichs von IFRIC 23 erhalten hatte. Ungeachtet seiner Entscheidung, Verzugszinsen und Säumniszuschläge aus dem Anwendungsbereich von IFRIC 23 herauszunehmen und kein Projekt zu diesem Sachverhalt auf seine Agenda zu nehmen, kam das IFRS IC zu folgendem Ergebnis:



- ▶ Unternehmen haben bei der Bilanzierung von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen kein Wahlrecht zwischen der Anwendung von IAS 12 und IAS 37 *Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen*. Falls ein Unternehmen für Verzugszinsen oder Säumniszuschläge zu entrichtende oder zu erhaltende Beträge als Ertragsteuern einstuft, hat es IAS 12 auf diese Beträge anzuwenden. Wird IAS 12 in diesem Fall nicht angewendet, so hat das Unternehmen IAS 37 auf diese Beträge anzuwenden.
- ▶ Nach IAS 12.79 sind die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) getrennt anzugeben. Für jede Gruppe von Rückstellungen sind gemäß den Paragraphen 84 und 85 von IAS 37 eine Überleitung des Buchwerts zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode sowie verschiedene weitere Angaben darzustellen. Dementsprechend würde das Unternehmen, unabhängig davon, ob es IAS 12 oder IAS 37 anwendet, bei der Bilanzierung von Verzugszinsen und Säumniszuschlägen im Zusammenhang mit Ertragsteuern Angaben zu diesen Zinsen und Zuschlägen machen, sofern es sich dabei um wesentliche Informationen handelt.

- ▶ Gemäß IAS 1.122 muss ein Unternehmen die Ermessensentscheidungen des Managements bei der Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angeben, welche die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen.

Wir sind der Auffassung, dass ähnliche Erwägungen auch bei der Darstellung des Zinszuwachses herangezogen werden sollten, basierend auf der Feststellung, dass tatsächliche Steuern, die nach mehr als einem Jahr fällig werden, abzuzinsen sind.

6

Das neue territoriale Steuersystem

Unter dem bislang angewandten weltweiten Steuersystem unterlagen alle Erträge eines Unternehmens der Körperschaftsteuer, ob diese nun in den USA oder im Ausland erzielt wurden. Von der ausländischen Tochtergesellschaft eines US-Unternehmens im Ausland erzielte Gewinne wurden in der Regel jedoch erst bei ihrer Rückführung in die USA besteuert.

Durch das Gesetz wird ein territoriales Steuersystem geschaffen, das eine 100%ige Steuerbefreiung von Dividenden aus im Ausland erzielten Gewinnen vorsieht. Dies ermöglicht es Unternehmen, bestimmte Auslandsgewinne in die USA zurückzuholen, ohne dass dabei zusätzliche Steuern anfallen. Gemäß dieser Befreiungsvorschrift ist der Anteil der von bestimmten ausländischen Unternehmen an US-Anteilseigner gezahlten Dividenden, der auf die im Ausland erzielten Gewinne entfällt, vollständig von der Besteuerung in den USA freigestellt. Die Dividendenbefreiung gilt nicht für ausländische Erträge, die ein inländisches Unternehmen durch seine Zweigniederlassungen im Ausland erwirtschaftet hat (einschließlich ausländischer Unternehmen, für die das inländische Unternehmen eine Check-the-Box-Wahl durchgeführt hat), oder für Erträge aus Verkäufen, die auf die Wertsteigerung von Aktien zurückzuführen sind. Sie kann jedoch grundsätzlich für Gewinne aus der Veräußerung ausländischer Aktien in Anspruch genommen werden, die den E&P der ausländischen Tochtergesellschaft zuzuordnen sind.

Diese Bestimmung gilt für Ausschüttungen aus E&P, die nach dem 31. Dezember 2017 vorgenommen wurden.

Überlegungen zur Bilanzierung im territorialen Steuersystem
Outside basis differences ergeben sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen dem Wertansatz einer Beteiligung in der Handelsbilanz und ihrem steuerlichen Buchwert. Für weitere Einzelheiten sei auf die englischsprachige Publikation von EY *International GAAP® 2018, Kapitel 31, Abschnitt 7.5 Outside temporary differences relating to subsidiaries, branches, associates and joint arrangements* verwiesen. Manche Unternehmen haben möglicherweise in der Vergangenheit bereits die Ausnahmeregelungen zur Erfassung latenter Steuern auf *outside basis differences* ihrer

Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen nach IAS 12 in Anspruch genommen (d. h., das Unternehmen kann den Zeitpunkt der Auflösung bestimmen und es ist wahrscheinlich, dass die temporäre Differenz auf absehbare Zeit nicht aufgelöst wird). In anderen Fällen hat das Unternehmen vielleicht nicht die Kriterien für die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen erfüllt oder war verpflichtet, die entsprechenden latenten Steuerbeträge zu erfassen.

Auch unter dem neuen territorialen Steuersystem müssen Unternehmen bei der Bilanzierung der steuerlichen Konsequenzen von *outside basis differences* auf Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen die Regelungen in IAS 12.39 und 44 anwenden. Ein Unternehmen muss die Gesetzesvorschriften für jedes einzelne ausländische Beteiligungsunternehmen sorgfältig prüfen, um zu entscheiden, ob es den Zeitpunkt der Auflösung steuern kann und ob es wahrscheinlich ist, dass die temporäre Differenz auf absehbare Zeit aufgelöst wird. Andernfalls muss es seine latenten Steuerschulden im Zusammenhang mit *outside basis differences* (auch nach Berücksichtigung der in Abschnitt 5 erläuterten einmaligen *transition tax*) und die entsprechenden Steuereffekte auf die *outside basis differences* erfassen.

Im Folgenden sind einige der Überlegungen in Bezug auf *outside basis differences* aufgeführt, die Unternehmen bei der Bewertung von Steuern, die möglicherweise auf *outside basis differences* zu zahlen sind, und bei der Feststellung, ob die Ausnahmeregelungen in IAS 12.39 und 44 greifen, einbeziehen müssen:

- ▶ *Outside basis differences*: Die einmalige *transition tax* gilt für E&P, die nach der US-Steuerreform von 1986 erwirtschaftet wurden. Diese temporären Differenzen entsprechen möglicherweise nicht den gesamten *outside basis differences* der Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen einiger Unternehmen. Die verbleibende *outside basis difference* muss analysiert werden, um zu verstehen, ob und welche Bundes-, ausländischen oder bundesstaatlichen Steuern anfallen könnten und ob die

Unternehmen müssen die Steuern, die möglicherweise auf *outside basis differences* anfallen, überprüfen und feststellen, ob die Ausnahmeregelungen in IAS 12.39 und 44 greifen.

Ausnahmeregelungen in IAS 12.39 und 44 angewendet werden können. Darüber hinaus müssen Unternehmen ihre Absichten hinsichtlich der Rückführung oder weiteren Einbehaltung von E&P, die der *transition tax* unterliegen, überprüfen. Möglicherweise fallen zusätzliche Steuern auf der Ebene des Bundes, der Bundesstaaten oder im Ausland an, wenn diese Erträge zurückgeführt werden. Obwohl künftige Erträge unter die 100%ige Dividendenbefreiung fallen können, müssen Unternehmen weiterhin ihre Absichten hinsichtlich der Behandlung künftiger Erträge und etwaiger verbleibender temporärer Differenzen überprüfen, um zu bestimmen, ob die Kriterien in IAS 12.39 und 44 immer noch erfüllt sind oder ob sie Rückstellungen für zusätzliche Steuern bilden müssen, die auf künftige Erträge anfallen würden, wenn diese Erträge zurückgeführt würden, und/oder ob sie weitere temporäre Differenzen erfassen müssen.

- ▶ **Ausländische Ertragsteuern (z. B. Quellensteuern):** Unternehmen müssen wie bisher prüfen, ob die Ausnahmeregelungen in IAS 12.39 und 44 für Auslandsgewinne (einschließlich E&P, die der einmaligen *transition tax* unterliegen) gelten. Zwar muss ein Unternehmen aufgrund der einmaligen *transition tax* US-Steuern auf E&P entrichten, doch muss es prüfen, ob es weiterhin davon ausgehen kann, dass die Ausnahmeregelungen in IAS 12.39 und 44 für diese Erträge auch im Hinblick auf Quellensteuern und andere ausländische Ertragsteuern gelten, die möglicherweise erhoben werden.
- ▶ **Veräußerungsgewinne:** Da die Dividendenbefreiung nicht für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Beteiligungsunternehmen in Anspruch genommen werden kann, müssen Unternehmen temporäre Differenzen aus ihren Beteiligungen gesondert ausweisen und dabei mögliche Pläne hinsichtlich des Verkaufs eines ausländischen Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.
- ▶ **Bundesstaatliche und lokale US-Steuern:** Eine Reihe von Bundesstaaten verfügt über Gesetze (oder plant deren Inkraftsetzung), die eine getrennte steuerliche Behandlung von im Ausland erzielten Dividenden auf Bundes- und bundesstaatlicher

Ebene vorsehen. Diese Trennung kann sowohl in Verbindung mit E&P gelten, die nach der US-Steuerreform von 1986 erwirtschaftet wurden und der einmaligen *transition tax* auf Bundesebene unterliegen, als auch in Verbindung mit E&P, die vor 1987 erzielt wurden. Unternehmen müssen daher weiterhin ihre durch Abweichungen zwischen den bilanziellen und steuerlichen Wertansätzen entstandenen *outside basis differences* sowie die gegebenenfalls anfallenden bundesstaatlichen Steuern schätzen. Einzelne Gesetzesänderungen auf bundesstaatlicher und lokaler Ebene sind gemäß IAS 12 dann zu berücksichtigen, wenn sie in Kraft treten.

Unternehmen verfügen möglicherweise nicht über alle erforderlichen Informationen, um die Auflösung von *outside basis differences* ihrer Beteiligungen an Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen nach Berücksichtigung der einmaligen *transition tax* zum Abschlussstichtag umfassend zu analysieren.

Nach IAS 12 müssen Unternehmen Ermessen ausüben und die künftigen steuerlichen Auswirkungen ihrer *outside basis differences* und des mit der einmaligen *transition tax* verbundenen Steueraufwands angemessen schätzen und in ihrem Jahresabschluss ausweisen. Nur in sehr seltenen Fällen dürfte eine Schätzung nicht möglich sein (siehe Abschnitt 4.2 *Unvollständige Informationen*).



7

Bestimmungen, die einer Abgrenzung und einer Aushöhlung der Steuerbasis entgegenwirken

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen, die einer Abgrenzung und einer Aushöhlung der Steuerbasis entgegenwirken und sich an multinationale Unternehmen mit Sitz in den USA und im Ausland richten. Diese Bestimmungen umfassen u. a.

- ▶ eine neue Mindeststeuer auf im Ausland erzielte, niedrig besteuerte Renditen aus immateriellen Vermögenswerten (*global intangible low-taxed income [GILTI]*),
- ▶ einen niedrigeren effektiven Steuersatz (nach Abzug) auf den Verkauf, die Vermietung oder die Lizenzierung von Gütern und Dienstleistungen im Ausland als steuerlicher Anreiz für US-Unternehmen und
- ▶ eine neue Steuer auf bestimmte, normalerweise abzugsfähige Zahlungen von Unternehmen, die der Besteuerung in den USA unterliegen, sowie an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen (z. B. Lizenzgebühren).

7.1 ***Global intangible low-taxed income (GILTI)***

Laut dem Gesetz müssen Anteilseigner in den USA auf das GILTI der von ihnen beherrschten ausländischen Unternehmen tatsächliche Steuern entrichten. Das GILTI ist der Betrag, um den der gesamte prozentuale Anteil eines US-Anteilseigners an den Nettoerträgen der von ihm beherrschten ausländischen Unternehmen die berechnete Rendite aus bestimmten materiellen Vermögenswerten dieser ausländischen Unternehmen überschreitet. Die Hinzurechnung von Erträgen zum GILTI ist steuerlich abzugsfähig. Damit soll der effektive Steuersatz für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen und bis zum 31. Dezember 2025 enden, auf 10,5 % gesenkt werden. Der auf GILTI-Erträge anwendbare Steuerabzug verringert sich, was dazu führt, dass der beabsichtigte effektive Steuersatz für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, auf 13,125 % steigt.

Das Gesetz begrenzt zudem ausländische Steuergutschriften auf 80 % der gezahlten ausländischen Ertragsteuern, die den GILTI-



Steuern auf das GILTI können wie folgt bilanziert werden:

- 1) als Periodenaufwand in der künftigen Berichtsperiode, in der die Steuern fällig werden, oder**
- 2) als Teil der latenten Steuern auf die entsprechende Beteiligung oder Tochtergesellschaft.**

Erträgen zurechenbar sind. Des Weiteren schränkt es die Möglichkeiten von Unternehmen ein, diese ausländischen Steuergutschriften mit anderen im Ausland erzielten Erträgen zu verrechnen oder sie auf andere Jahre zurück- oder vorzutragen.

Bilanzierung des GILTI: bilanzielles Wahlrecht

Die gemäß den GILTI-Vorschriften zu versteuernden Erträge werden ähnlich wie die Hinzurechnung nach *Subpart F* behandelt (d. h., sie sind im laufenden Jahr in das zu versteuernde Einkommen des US-Anteilseigners einzubeziehen) und werden für die Zwecke der US-Ertragsteuer berücksichtigt. Unklar ist allerdings, ob Unternehmen die Auswirkungen des Gesetzes auf ihre Ertragsteuern in der künftigen Berichtsperiode, in der die Steuern fällig werden, oder als Teil der latenten Steuern auf die entsprechenden Beteiligungen erfassen sollten.

In seinem Fragen-und-Antworten-Katalog *Accounting for global intangible low-taxed income* führt das FASB Argumente für die Bildung latenter Steuern im Rahmen der GILTI-Vorschriften an. Die Mitarbeiter des FASB kamen zu dem Ergebnis, dass die US-GAAP ein Wahlrecht enthalten, wonach die auf das GILTI zu entrichtenden Steuern ähnlich wie Sonderausgaben entweder als Aufwand der laufenden Periode oder durch die Bildung latenter Steuern zu bilanzieren sind.

Auch nach IAS 12 wären die beiden folgenden Vorgehensweisen zur Bilanzierung der Steuern auf das GILTI zulässig:

- **Als Periodenaufwand in der künftigen Berichtsperiode, in der die Steuern fällig werden:** Die Berechnung des GILTI basiert auf den Gesamterträgen des Steuerpflichtigen aus allen ausländischen Unternehmen, und den einzelnen Auslandsgesellschaften können keine temporären Differenzen zugeordnet werden. Darüber hinaus ist die Berechnung des GILTI von bedingten oder künftigen Ereignissen abhängig und es kann sein, dass ein Unternehmen keine Steuern auf das GILTI zahlen muss. Daher wäre es nach IAS 12 zulässig, die Steuern auf das GILTI als Periodenaufwand in der künftigen Berichtsperiode zu erfassen, in der die Steuern fällig werden.

► **Als Teil der latenten Steuern auf die Beteiligung oder Tochtergesellschaft:** Im Allgemeinen werden latente Steuern gemäß IAS 12 für temporäre Differenzen gebildet, die bei ihrer Auflösung voraussichtlich zu *Subpart F*-Einkünften führen werden. Die auf das GILTI erhobenen tatsächlichen Steuern sind den auf bestehende *Subpart F*-Einkünfte erhobenen Steuern ähnlich. Daher wäre es angemessen, latente Steuern nach IAS 12 zu bilanziieren. Unternehmen müssen im Rahmen dieser Beurteilung jedoch Ermessen ausüben. Insbesondere müssen sie prüfen, ob sie erwarten, dauerhaft den GILTI-Vorschriften unterworfen zu sein, und ob sie deren Auswirkungen vernünftig schätzen können.

Unabhängig von der gewählten Bilanzierungsmethode werden die Steuern auf das GILTI als Teil der Ertragsteuern betrachtet und sind als solche im Abschluss auszuweisen.

Gemäß IAS 1.117 und 122 muss ein Unternehmen seine wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die entsprechenden Ermessensentscheidungen des Managements angeben, welche die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen.

7.2 Exportanreize für Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen (*foreign-derived intangible income* [FDII])

Das Gesetz sieht Steuererleichterungen in Form eines Sonderabzugs für bestimmte Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Personen vor, die US-Unternehmen einen Anreiz bieten sollen, Erträge aus dem Verkauf, der Vermietung oder der Lizenzierung von Gütern und Dienstleistungen im Ausland zu erzielen. Das FDII unterliegt einem effektiven Steuersatz von 13,125 % für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und von 16,406 % für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.



Abzüge vom FDII können wie folgt bilanziert werden:

- 1) als Steuerabzug in der künftigen Berichtsperiode, in welcher der Abzug vorgenommen wird, oder
- 2) als Teil der latenten Steuern.

Überlegungen zur Bilanzierung der Exportanreize für FDII

IAS 12 geht nicht explizit auf die Bilanzierung von Abzügen ähnlich dem Sonderabzug für FDII ein. Nach IAS 12 wären die beiden folgenden Vorgehensweisen zur Bilanzierung des Abzugs für FDII zulässig:

- *Als Abzug in der zukünftigen Berichtsperiode, in welcher der Abzug vorgenommen wird:* Unternehmen erfüllen möglicherweise nicht immer die Voraussetzungen für einen FDII-Abzug. Daher wäre es zulässig, die Steuervorteile erst in dem Jahr zu erfassen, in dem sie in der Steuererklärung zum Abzug gebracht werden. Diese Vorgehensweise stünde in Einklang mit der Bilanzierung gemäß US-GAAP und würde komplexe Vorhersagen unnötig machen.

- *Als Teil der latenten Steuern:* Sofern die temporären Differenzen bei ihrer Auflösung vom FDII-Abzug betroffen sind, sind die Auswirkungen latenter Steuern gemäß IAS 12 zu erfassen. Eine solche Vorgehensweise wäre in hohem Maße kompliziert und würde, je nach den spezifischen Gegebenheiten und Umständen, möglicherweise nicht die in IAS 8.10 aufgeführten Kriterien hinsichtlich der Relevanz und Verlässlichkeit erfüllen.

Unabhängig von der gewählten Bilanzierungsmethode wird der FDII-Abzug als Teil der Ertragsteuern betrachtet und ist als solcher im Abschluss auszuweisen.

Nach IAS 8.13 haben Unternehmen ihre Rechnungslegungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse und Bedingungen stetig anzuwenden. Daher müssen sie prüfen, welche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf Abzüge vom FDII und vom GILTI anzuwenden sind.

Gemäß IAS 1.117 und 122 muss ein Unternehmen seine wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die entsprechenden Ermessensentscheidungen des Managements angeben, welche die Beträge im Abschluss wesentlich beeinflussen.

7.3 Steuer auf normalerweise abzugsfähige Zahlungen an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen (BEAT)

Das Gesetz führt eine Steuer auf schädliche Zahlungen (*base erosion payments [BEPs]*) von Unternehmen, die der Besteuerung in den USA unterliegen, an nahestehende ausländische Unternehmen und Personen ein. BEPs umfassen in der Regel abzugsfähige Zahlungen eines Unternehmens an nahestehende Unternehmen und Personen im Ausland. Dazu zählen Lizenzgebühren oder Zahlungen für den Erwerb zeitlich begrenzt nutzbarer Immobilien. Zahlungen für Umsatzkosten, festgelegte Dienstleistungen und bestimmte derivative Zahlungen gelten nicht als BEPs, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die neue BEAT gilt für Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte erreichen. Sie errechnet sich aus der Differenz, um die ein festgelegter Prozentsatz des modifizierten steuerpflichtigen Einkommens

Die Berechnung der BEAT ist von bedingten oder künftigen Ereignissen abhängig und es kann sein, dass ein Unternehmen diese Steuer gar nicht zahlen muss. Nach IAS 12 ist der Ansatz des FASB ebenfalls akzeptabel.

des Unternehmens dessen reguläre Steuerschuld für das Jahr, verringert um anrechenbare Steuergutschriften, übersteigt. Diese Differenz darf jedoch nicht negativ werden. Das modifizierte Einkommen wird im Jahr 2018 mit 5 %, in den Jahren 2019 bis 2025 mit 10 % und in den Jahren, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, mit 12,5 % versteuert.

Diese Vorschrift findet generell auf Unternehmen Anwendung, die mit durchschnittlichen jährlichen Bruttoeinnahmen von mindestens USD 500 Mio. der US-Netto-Einkommensteuer unterliegen und die abzugsfähige Zahlungen an nahestehende Unternehmen und Personen in Höhe von insgesamt mindestens 3 % (2 % bei Banken und Wertpapierhändlern) der gesamten für das laufende Jahr vorgenommenen Abzüge geleistet haben. Die BEAT gilt für schädliche Zahlungen, die in Steuerjahren, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, geleistet oder abgegrenzt werden.

Überlegungen zu den bilanzierungstechnischen Auswirkungen der BEAT-Vorschriften

Durch die BEAT-Vorschriften des Gesetzes entfällt die Möglichkeit, Steuerabzüge auf bestimmte Zahlungen an nahestehende ausländische Unternehmen vorzunehmen. Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte aufweisen, wird somit eine zusätzliche Steuer auf das Nettoeinkommen auferlegt.

Die Frage ist, ob diese Steuer als Teil des regulären US-Steuer- systems betrachtet werden sollte, was zur Folge hätte, dass die Auswirkungen der BEAT in dem Zeitraum in der Ertragsteuer zu berücksichtigen wären, in der die Steuer anfielte, oder ob sie Teil eines separaten, parallelen Steuersystems ist. In letzterem Fall stellt sich die Frage, welcher Steuersatz zur Bemessung bestimmter latenter Steuern in den USA (einschließlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften bestehender temporärer Differenzen) von Unternehmen, die der BEAT unterliegen, heranzuziehen wäre (der neue US-Körperschaftsteuersatz von 21 % oder der BEAT-Satz).

In ihrem Fragen-und-Antworten-Katalog *Accounting for the base erosion anti-abuse tax* weisen die Mitarbeiter des FASB darauf hin,

dass ein Unternehmen zwar erwarten könne, dass es auf absehbare Zeit der BEAT unterworfen sein werde. ASC Topic 740 besagt jedoch, dass niemand vorhersagen könne, ob ein Unternehmen dauerhaft die alternative Mindeststeuer entrichten werde. Das FASB ist der Auffassung, dass eine ähnliche Schlussfolgerung auf die BEAT angewendet werden könnte, da diese mit der alternativen Mindeststeuer vergleichbar sei. Die FASB-Mitarbeiter machten ferner darauf aufmerksam, dass Steuerpflichtigen Maßnahmen zur Verfügung stünden, um die BEAT zu reduzieren und somit letztendlich nur Steuern in Höhe des gesetzlichen Körperschaftsteuersatzes von 21 % (oder in ähnlicher Höhe) zu zahlen.

Das FASB kam daher zu dem Schluss, dass ein Unternehmen, das der BEAT unterworfen ist, seine latenten Steueransprüche und -schulden anhand des im normalen Steuersystem geltenden Regelsteuersatzes zu bemessen hat. Die Mitarbeiter des FASB sind der Auffassung, dass die BEAT mit der AMT vergleichbar ist, da beide eine Zuwachssteuer darstellen, bei der ein Unternehmen niemals weniger und gegebenenfalls mehr als seine reguläre Steuerschuld zahlt. Die Bemessung einer latenten Steuerschuld zum niedrigeren BEAT-Satz würde nicht den Betrag widerspiegeln, den ein Unternehmen tatsächlich zahlt, da die BEAT die im normalen Steuersystem zu zahlenden, auf dem Regelsteuersatz von 21 % basierenden Steuern übersteigen würde. Die Mitarbeiter des FASB kamen daher zu dem Ergebnis, dass die gemäß den BEAT-Vorschriften zu zahlenden Steuern als Periodenaufwand in der zukünftigen Berichtsperiode zu erfassen sind, in der die Steuern fällig werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Berechnung der BEAT von bedingten oder künftigen Ereignissen abhängt und es sein kann, dass ein Unternehmen diese Steuer gar nicht zahlen muss, ist der Ansatz des FASB nach IAS 12 ebenfalls akzeptabel. Die BEAT wird als Teil der Ertragsteuer betrachtet und ist als solche im Abschluss auszuweisen.

8

Die Auswirkungen anderer wesentlicher Vorschriften

8.1 Änderungen der Vorschriften für betriebliche Verlustrück- und -vorräte

Das Gesetz begrenzt den Betrag, den Steuerpflichtige für betriebliche Verlustvorräte (d. h. ungenutzte steuerliche Verlustvorräte) in Abzug bringen können, die in Steuerjahren gebildet wurden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, auf 80 % des zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen. Außerdem dürfen für Verluste, die in Steuerjahren gebildet wurden, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, grundsätzlich keine Verlustrückträge mehr vorgenommen werden. Betriebliche Verluste, die in Steuerjahren entstanden sind, die nach dem 31. Dezember 2017 enden, können jedoch unbegrenzt vorgetragen werden.

Betriebliche Verluste, die in Steuerjahren entstanden sind, die nach dem 31. Dezember 2017 enden

- nicht rücktragsfähig
- unbegrenzt vortragsfähig

Betriebliche Verluste, die in Steuerjahren entstanden sind, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen

- begrenzte Nutzung (80 % des zu versteuernden Einkommens)

Bilanzielle Auswirkungen der geänderten Vorschriften für betriebliche Verlustrück- und -vorräte

Unternehmen müssen die Werthaltigkeit der verbleibenden betrieblichen Verlustvorräte (nach angemessener Neubewertung aufgrund der geänderten Steuersätze) neu beurteilen und dabei die zur Verrechnung mit der *transition tax* verwendeten Nettobetriebsverluste (siehe oben) berücksichtigen. Des Weiteren muss ein Unternehmen, das sich bei der Beurteilung der Werthaltigkeit bestehender latenter Steueransprüche (einschließlich betrieblicher Verlustvorräte und vorgetragener Steuergutschriften) auf Prognosen des künftigen zu versteuernden Einkommens stützt, prüfen, ob eine mögliche künftige Anrechnung von

Nettobetriebsverlusten durch andere Vorschriften des Gesetzes beeinflusst wird (also die begrenzte Verwendung von Nettobetriebsverlusten, die nach dem 31. Dezember 2017 entstanden sind, auf 80 % des zu versteuernden Einkommens in jedem Steuerjahr).

Unternehmen, die diese Auswirkungen auf ihre betrieblichen Verlustvorräte vernünftig schätzen können, müssen diese Schätzung in ihrem Abschluss offenlegen. Nur in sehr seltenen Fällen dürfte eine Schätzung nicht möglich sein (siehe Abschnitt 4.2 *Unvollständige Informationen*).

Unternehmen müssen auch die anderen Vorschriften des Gesetzes beachten und in Betracht ziehen, wie diese ihre Prognosen in Bezug auf das künftige zu versteuernde Einkommen beeinflussen können (z. B. durch Beschränkungen der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Aufwendungen; siehe unten).

Ein Unternehmen sollte nicht davon ausgehen, dass latente Steueransprüche, die in Steuerjahren aufgelöst werden, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und die nach 2017 zu Nettobetriebsverlusten führen werden, letztendlich deshalb realisiert werden, weil die entsprechenden Nettobetriebsverluste nicht verfallen. Gleichermassen müssen Nettobetriebsverluste, die in Steuerjahren entstehen, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, ebenfalls auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden. Allein die Tatsache, dass es kein Verfalldatum gibt, bedeutet nicht, dass diese Verluste realisiert werden können. Es kann sein, dass es nach IAS 12 nicht möglich ist, einen latenten Steueranspruch für die gesamten (nicht verfallbaren) Nettobetriebsverluste zu erfassen, wenn es aufgrund der verfügbaren Nachweise mehr als wahrscheinlich ist (d. h. Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 %), dass der latente Steueranspruch nicht realisiert wird.

8.2 Abschaffung der alternativen Mindeststeuer für Unternehmen

Die alternative Mindeststeuer für Unternehmen wurde abgeschafft. Steuerpflichtige, die über vorgetragene AMT-Gutschriften verfügen, können diese Gutschriften in jedem beliebigen Steuerjahr

Unsere Sichtweise

Unternehmen müssen die Auswirkungen der geänderten Vorschriften für betriebliche Verlustrück- und -vorräte prüfen. Dazu zählen auch die neuen Begrenzungen zur Nutzung betrieblicher Verluste und der Werthaltigkeit ihrer latenten Steueransprüche, betrieblichen Verluste und vorgetragenen Steuergutschriften. Dies könnte zur Folge haben, dass Unternehmen den zeitlichen Verlauf der Auflösung temporärer Differenzen künftig genauer planen müssen als in der Vergangenheit oder ihre Planung entsprechend anpassen müssen. Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, müssen möglicherweise zusätzliche Analysen bezüglich der Werthaltigkeit ihrer latenten Steuern durchführen.

zur Verrechnung mit der regulären Steuerschuld verwenden. Zudem kann die AMT-Gutschrift in jedem beliebigen Steuerjahr, das nach 2017 und vor 2022 beginnt, in Höhe von 50 % (100 %, wenn das Steuerjahr 2021 beginnt) des Betrags, um den die Gutschrift aus der alternativen Mindeststeuer für das Steuerjahr den Betrag der für das Steuerjahr zulässigen Steuergutschrift überschreitet, mit der regulären Steuerschuld verrechnet werden. Infolgedessen sind die gesamten vorgetragenen AMT-Gutschriften eines Steuerpflichtigen bis zum Jahr 2022 in voller Höhe verrechnungsfähig.

Bilanzielle Auswirkungen der Abschaffung der AMT

Nach IAS 12 dürfen latente Steuern nicht abgezinst werden. Sofern AMT-Gutschriften (in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten und Umständen des Unternehmens) jedoch als tatsächliche Steueransprüche eingestuft werden, sind wir der Auffassung, dass das Unternehmen ein Wahlrecht hat, das einheitlich auf alle tatsächlichen Steuern anzuwenden ist. Für nähere Einzelheiten zur Abzinsung tatsächlicher Steuern siehe

Abschnitt 5.3 *Abzinsung der einmaligen transition tax*. Die AMT-Gutschriften werden als Teil der Ertragsteuer betrachtet und sind als solche im Abschluss auszuweisen.

Unternehmen müssen außerdem die Auswirkungen auf die Klassifizierung in „kurzfristig“ und „langfristig“ gemäß IAS 1 in der Bilanz in Betracht ziehen.

8.3 Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Das Gesetz schränkt die Abzugsfähigkeit von Nettozinsaufwendungen ein, deren Höhe 30 % des bereinigten zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen für das betreffende Steuerjahr überschreitet. Das bereinigte zu versteuernde Einkommen wird zunächst ohne Berücksichtigung von Abschreibungen ermittelt (Schätzung des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen), die erst ab dem Jahr 2022 in die Bemessung einbezogen werden (Schätzung des Ergebnisses vor Zinsen und Steuern).

Das Gesetz gestattet den unbegrenzten Vortrag nicht abzugsfähiger Unternehmenszinsen. Diese Vorschrift gilt für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und enthält Ausnahmeregelungen für die beschränkte Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Unternehmen, deren Bruttoeinnahmen USD 25 Mio. nicht überschreiten.

Bilanzielle Auswirkungen der beschränkten Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen

Unternehmen, die ihre Zinsaufwendungen nach dem neuen Gesetz nur beschränkt in Abzug bringen können, müssen die Werthaltigkeit ihrer latenten Steueransprüche künftig im Hinblick auf vortragsfähige Zinsaufwendungen überprüfen. Ein Unternehmen, das bereits einer Abzugsbeschränkung unterliegt, kann die Vorteile aus Verlustvorräten möglicherweise nicht nutzen.

8.4 Sofortabschreibung

Unternehmen können eine Bonusabschreibung in Anspruch nehmen, um die Anschaffungskosten bestimmter qualifizierter Geschäftsmobilien, die nach dem 27. September 2017 und



vor dem 1. Januar 2024 erworben und in Betrieb genommen wurden, schneller abschreiben zu können. In den ersten fünf Jahren (bis einschließlich 2022) können auf diese Weise 100 % der Anschaffungskosten der betreffenden Immobilien direkt abgezogen werden. Ab 2023 wird diese zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit bis zu ihrem Auslaufen im Jahr 2027 schrittweise um 20 % pro Jahr gesenkt.

Unternehmen müssen geeignete Verfahren implementieren, um abzugsfähige Investitionen zu identifizieren, und ihre steuerlichen Abschreibungsmethoden anpassen, um latente Steuerschulden im Zusammenhang mit qualifizierten Geschäftsimmobilien richtig bemessen zu können.

Bilanzielle Auswirkungen der Sofortabschreibung

Im Falle der Inanspruchnahme der Bonusabschreibung und der Berechnung ihrer latenten und tatsächlichen Steuern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes müssen Unternehmen sorgfältig vorgehen, um den angemessenen Steuersatz zu bestimmen. Angesichts des rückwirkenden Charakters dieser Vorschrift muss ein Unternehmen, bei dem Geschäfts- und Kalenderjahr identisch sind, Abzüge bei der Berechnung der laufenden Steuern für 2017 auf der Grundlage eines Steuersatzes von 35 % ausweisen, während die entsprechende latente Steuerschuld anhand des neu verabschiedeten Steuersatzes zu bemessen ist.

8.5 Begrenzung des Freibetrags auf Mitarbeitervergütungen

Durch das Gesetz erhöht sich die Zahl der Mitarbeiter, auf deren Vergütung Section 162(m) des *Internal Revenue Code* Anwendung findet. Dieser Paragraph begrenzt den auf das Einkommen anrechenbaren Freibetrag auf USD 1 Mio. Leistungsorientierte

Vergütungsbestandteile wie Aktienoptionen und Wertsteigerungsrechte fließen dabei mit in die Berechnung ein.

Vor der Steuerreform konnte ein börsennotiertes Unternehmen einen Betrag von bis zu USD 1 Mio. von der Vergütung in Abzug bringen. Diese Regelung galt für sog. *covered employees*, d. h. den Chief Executive Officer (CEO) und die nächsten drei Führungskräfte mit der höchsten Vergütung (jedoch nicht für den Chief Financial Officer [CFO]). Leistungsorientierte Vergütungen unterlagen hingegen keiner Begrenzung.

Nach dem neuen Gesetz schließt die Definition eines *covered employee* nunmehr auch den CFO und alle Mitarbeiter ein, die als *covered employees* eingestuft wurden, auch wenn sie dies längst nicht mehr sind. Das bedeutet, dass die Begrenzung des Freibetrags auch für Vergütungen gilt, die einem *covered employee* zu einem künftigen Zeitpunkt gezahlt werden, ungeachtet dessen, ob dieser bereits aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Ein Mitarbeiter, der für ein Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2016 als *covered employee* eingestuft wird, behält diesen Status für die Zukunft bei. Das Gesetz hebt des Weiteren die Ausnahmeregelung für leistungsorientierte Vergütungen auf.

Die Bestimmung gilt grundsätzlich für Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und sieht eine Übergangsregelung für Vergütungen vor, die gemäß einem am 2. November 2017 gültigen schriftlichen, verbindlichen Vertrag gezahlt werden. Unternehmen müssen die Bedingungen ihrer Vergütungspläne und Vereinbarungen sorgfältig prüfen, um zu bestimmen, ob es sich um schriftliche, verbindliche Verträge handelt, die zu diesem Stichtag in Kraft waren.

Bilanzielle Auswirkungen des begrenzten Freibetrags auf Mitarbeitervergütungen

Unternehmen müssen die Auswirkungen dieser Änderungen auf ihre latenten Steueransprüche in dem Zeitraum, in dem das Gesetz verabschiedet wurde, sowie die Auswirkungen auf ihren effektiven Steuersatz prüfen.

8.6 Änderungen der Steuerbilanzierungsmethode

In bestimmten Fällen schreibt das Gesetz vor, dass Unternehmen ihre Steuerbilanzierungsmethoden bei der Umsatzrealisierung an ihre Rechnungslegungsmethoden anpassen müssen. In der Regel hat der Steuerpflichtige Umsatzerlöse spätestens in dem Steuerjahr in seiner Steuerbilanz zu erfassen, in dem er sie auch in seinem Abschluss erfasst. Daher wird ein Unternehmen seine Methode zur Steuerbilanzierung für alle bereits bilanziell erfassten Umsatzzposten automatisch an seine Rechnungslegungsmethode anpassen. Diese Vorschrift gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen.

8.7 Abschaffung oder Begrenzung von Ausnahmeregelungen, Steuerabzugsmöglichkeiten und Steuergutschriften

Das Gesetz sieht die Abschaffung oder Begrenzung bisher existierender Steuerabzugsmöglichkeiten vor (ab dem Jahr 2018, sofern nicht anders vermerkt), insbesondere:

- ▶ Abschaffung der steuerlichen Vergünstigung für inländische Produktionsunternehmen (Section 199 Domestic Production Deduction)
- ▶ zusätzliche Beschränkungen von Abzügen für Verpflegung und Bewirtung
- ▶ Reduzierung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Dividenden, die von einem inländischen Unternehmen ausgeschüttet werden, mit Ausnahme bestimmter kleiner Unternehmen, oder von Dividenden, die als „qualifizierte Dividenden“ behandelt werden, von 70 % auf 50 % und von 80 % auf 65 % bei Dividenden, die von Beteiligungsunternehmen ausgeschüttet werden, an denen das Unternehmen einen 20%igen Anteil hält

▶ Verlängerung des Zeitraums, über den in den USA für Forschungs- und Versuchszwecke angefallene Aufwendungen abgeschrieben werden können, auf fünf Jahre, und des Zeitraums, über den entsprechende außerhalb der USA angefallene Aufwendungen abgeschrieben werden können, auf 15 Jahre, beginnend in Geschäftsjahren nach 2021

▶ Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Zahlungen, die nach dem 22. Dezember 2017 aufgrund eines Gesetzesverstoßes an eine staatliche Behörde geleistet wurden oder angefallen sind; ausgenommen hiervon sind Entschädigungszahlungen, die geleistet wurden, um gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, und Beträge, die aufgrund einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden verbindlichen Vereinbarung zu zahlen sind. Dies kann zur Folge haben, dass latente Steueransprüche aus der Abgrenzung solcher Zahlungen gegebenenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes angepasst werden müssen.

▶ Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Vergleichszahlungen im Zusammenhang mit bestimmten Klagen aufgrund von Belästigung, die zur Folge haben, dass latente Steuern auf Rückstellungen für eine mögliche Beilegung der Klage vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes angepasst werden müssen

Latente Steueransprüche und -schulden werden nach IFRS auf der Grundlage des Steuersatzes und der Steuervorschriften erfasst, die zum Abschlussstichtag gelten oder in Kürze gelten werden. Nur in sehr seltenen Fällen dürfte eine Schätzung nicht möglich sein (siehe Abschnitt 4.2 *Unvollständige Informationen*).

9

Besonderheiten im Hinblick auf Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht

9.1 Auswirkungen eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes – Mischsteuersatz

Unternehmen, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und die dem US-Steuerrecht unterliegen, haben den Mischsteuersatz zu berechnen, mit dem sie besteuert werden.

Der Wortlaut des Gesetzes legt nahe, dass der Körperschaftsteuersatz von 21 % ab dem ersten Steuerjahr, das am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnt, gilt. Allerdings regeln die bestehenden Steuervorschriften³, die nicht durch das Gesetz geändert wurden, zu welchem Zeitpunkt ein Steuersatz in Kraft tritt. Für den Fall, dass der Besteuerungszeitraum den Stichtag von Steuersatzänderungen einschließt (sofern dieser Stichtag nicht auf den ersten

Tag des Besteuerungszeitraums fällt), sehen diese Steuervorschriften bei der Steuerberechnung die Verwendung eines Mischsteuersatzes auf das zu versteuernde Ergebnis vor. Um den Mischsteuersatz zu berechnen, hat das Unternehmen den gewichteten durchschnittlichen Steuersatz anhand der auf das Geschäftsjahr entfallenden anteiligen Anzahl von Tagen vor und nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu ermitteln.

Wie vorstehend erläutert, richtet sich der Mischsteuersatz nicht nach dem zu versteuernden Einkommen eines Unternehmens für die Berichtsperiode und kann daher ausschließlich zum Ende des Geschäftsjahrs berechnet werden. In der Tabelle auf der nächsten Seite sind die Mischsteuersätze aufgeführt, die auf der Basis

Beispiel 2

Mischsteuersatz

Das Geschäftsjahr von Unternehmen A endet am 30. Juni 2018. Um seinen Mischsteuersatz zu berechnen, ermittelt das Unternehmen einen gewichteten durchschnittlichen Steuersatz anhand der auf das Geschäftsjahr entfallenden anteiligen Anzahl von Tagen vor und nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wie folgt:

Anzahl Tage vor dem Inkrafttreten	184	Anteil der Tage zu diesem Steuersatz	Gewichteter durchschnittlicher Steuersatz
Anzahl Tage nach dem Inkrafttreten	181		
Gesamtzahl Tage	365		
Steuer auf der Basis des Steuersatzes von 35 %	50,41 %		17,65 %
Steuer auf der Basis des Steuersatzes von 21 %	49,59 %		10,41 %
			28,06 %

Der Mischsteuersatz von Unternehmen A für das am 30. Juni 2018 endende Geschäftsjahr beträgt 28,06 %.

³ Internal Revenue Code, Section 15 *Effect of changes*

Geschäftsjahresende am	Mischsteuersatz	Geschäftsjahresende am	Mischsteuersatz
28. Februar 2018	32,74 %	31. August 2018	25,68 %
31. März 2018	31,55 %	30. September 2018	24,53 %
30. April 2018	30,40 %	31. Oktober 2018	23,34 %
31. Mai 2018	29,21 %	30. November 2018	22,19 %
30. Juni 2018	28,06 %	31. Dezember 2018	21,00 %

bestimmter Abschlussstichtage im Jahr 2018 errechnet wurden. Unternehmen, deren Abschlussstichtag nicht auf ein Monatsende fällt, müssen ihren Mischsteuersatz unter Zugrundelegung des für sie geltenden abweichenden Abschlussstichtags ermitteln.

9.2 Überleitung auf den effektiven Steuersatz

IFRS-Bilanzierer (einschließlich solcher, deren Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht) müssen eine Überleitungsrechnung auf ihren effektiven Steuersatz erstellen. Häufig ist der geeignete Ausgangspunkt für eine solche Überleitungsrechnung der inländische Steuersatz des Landes, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Internationale Konzerne, die hauptsächlich in den USA tätig sind, verwenden gelegentlich den US-Steuersatz als Ausgangspunkt für ihre Überleitungsrechnung. Für ein Unternehmen, das in verschiedenen Steuerrechtskreisen tätig ist, kann es jedoch sinnvoller sein, anhand der für die einzelnen Steuerrechtskreise gültigen inländischen Steuersätze verschiedene Überleitungsrechnungen zu erstellen und diese zusammenzufassen (IAS 12.85).

Nach IAS 12.81(c) müssen Unternehmen eine Erläuterung der Beziehung zwischen Steueraufwand (Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern alternativ in einer der beiden folgenden Formen darstellen:

- ▶ in einer Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem Produkt aus dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern und dem anzuwendenden Steuersatz oder
- ▶ in einer Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz.

IAS 12 erläutert, dass die Überleitungsrechnung Abschlussadressaten in die Lage versetzen soll zu verstehen, ob die Beziehung zwischen dem Steueraufwand (oder Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern ungewöhnlich ist, und die maßgeblichen Faktoren zu verstehen, die diese Beziehung in der Zukunft beeinflussen könnten. Um die Beziehung zwischen dem Steueraufwand (oder Steuerertrag) und dem bilanziellen Ergebnis vor Steuern erklären zu können, ist ein Steuersatz anzuwenden, der

hinsichtlich der Informationsinteressen der Abschlussadressaten am geeigneten ist.

9.3 Überlegungen zu latenten Steueransprüchen und -schulden

Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr könnten bei der Berechnung ihrer latenten Steueransprüche und -schulden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und bei der Ermittlung des zu verwendenden Steuersatzes auf weitere Schwierigkeiten stoßen. Sie müssen in Betracht ziehen, wann sich die temporären Unterschiede erwartungsgemäß auflösen werden, um den angemessenen Steuersatz berechnen zu können. Temporäre Differenzen, die in dem Geschäftsjahr aufgelöst werden, das den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt, sind unter Anwendung des in Abschnitt 9.1 *Auswirkungen eines niedrigeren Körperschaftsteuersatzes - Mischsteuersatz* beschriebenen anwendbaren Steuersatzes neu zu bewerten. Temporäre Differenzen, die nach diesem Geschäftsjahr aufgelöst werden, sind anhand des neuen Steuersatzes von 21 % neu zu bewerten.

Die Schätzung von temporären Differenzen zum letzten Quartalsende (z. B. 31. Dezember) für die Neubewertung latenter Steuerbeträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes reicht häufig aus, wenn dabei wesentliche Anpassungen zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und dem Quartalsende berücksichtigt werden. Wenn der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes jedoch erheblich vom Beginn oder Ende eines Berichtszeitraums abweicht, muss das Unternehmen die temporären Differenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schätzen. Da Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr normalerweise die Auflösung temporärer Differenzen in Zwischenberichtsperioden nicht schätzen, könnte die Bestimmung der Auswirkungen auf ihre temporären Differenzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes für sie mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein.

Für diese Unternehmen dürften auch die in Abschnitt *Bilanzierung der Auswirkungen von Änderungen des Steuersatzes auf den WAAITR* beschriebenen Leitlinien des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* bei der Bilanzierung der steuerlichen Effekte hilfreich sein.



9.4 Überlegungen zur Zwischenberichterstattung

Nach IAS 34.30(c) und B12 ist der Ertragsteueraufwand in jeder Zwischenberichtsperiode auf der Grundlage der besten Schätzung des gewichteten durchschnittlichen jährlichen Ertragsteuersatzes (*weighted average annual income tax rate [WAAITR]*) zu erfassen, der für das gesamte Geschäftsjahr erwartet wird. Bei der Schätzung des WAAITR hat ein Unternehmen die für die Erträge des gesamten Jahres erwartete progressive Steuersatzstruktur zu berücksichtigen, einschließlich der Änderungen der Ertragsteuersätze, die zum Ende der Zwischenberichtsperiode angekündigt sind und im späteren Jahresverlauf wirksam werden. Unternehmen müssen am Ende jeder Zwischenberichtsperiode den geschätzten durchschnittlichen jährlichen Ertragsteuersatz unterjährig auf einer vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtstermin kumulierten Grundlage neu schätzen. Dementsprechend müssen die Beträge, die für den Ertragsteueraufwand in einer Zwischenberichtsperiode abgegrenzt wurden, gegebenenfalls in einer nachfolgenden Zwischenberichtsperiode angepasst werden, wenn sich diese Schätzung ändert.

Darüber hinaus müssen Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr bei der Schätzung ihres WAAITR möglicherweise temporäre Differenzen berücksichtigen, die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und ihrem Geschäftsjahresende entstehen oder aufgelöst werden. Da diese temporären Differenzen die Höhe der für das laufende Jahr zu zahlenden Ertragsteuern, die auf dem Mischsteuersatz dieser Unternehmen basieren, beeinflussen werden, und die entsprechenden latenten Steuern am Jahresende anhand des neuen Körperschaftsteuersatzes von 21 % bewertet werden, sind die Auswirkungen dieses Steuersatzgefälles bei der Berechnung des WAAITR zu berücksichtigen.

Für nähere Einzelheiten siehe unsere englischsprachige Publikation *International GAAP 2018®*, Kapitel 39, Abschnitt 9.5.2.C *Enacted changes applying only to subsequent years*.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der WAAITR für eine Bilanzierung nach IAS 34 von dem in Abschnitt 9.1 beschriebenen Mischsteuersatz abweichen kann. Auch dürfte er häufig von dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz abweichen, der als Ausgangspunkt für die Überleitungsrechnung gemäß IAS 12 verwendet wird (siehe Abschnitt 9.2).

Bilanzierung der Auswirkungen von Änderungen des Steuersatzes auf den WAAITR

Die Auswirkungen der neuen Steuervorschriften auf die laufenden Steuern sind in dem Berichtszeitraum zu erfassen, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt (siehe Abschnitt 4.1 *Bilanzierung latenter Steueransprüche und -schulden*).

9.5 Überlegungen zur einmaligen *transition tax*

Der Teil der E&P, der Zahlungsmittel und sonstige bestimmte Vermögenswerte enthält, wird mit einem Satz von 15,5 % besteuert, alle anderen Beträge mit einem Satz von 8 % (siehe Abschnitt 5 *Einmalige transition tax*). Um die aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition des US-Anteilseigners zu bestimmen, wird der Zahlungsmittelbestand zu den folgenden drei Zeitpunkten ermittelt:

- ▶ Zeitpunkt 1: Ende des letzten Steuerjahres, das vor dem 1. Januar 2018 beginnt
- ▶ Zeitpunkt 2: Ende des letzten Steuerjahres, das vor dem 2. November 2017 endet
- ▶ Zeitpunkt 3: Ende des Steuerjahres, das dem Zeitpunkt 2 vorausgeht

Die aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition eines US-Steuerzahlers errechnet sich aus der zum Zeitpunkt 1 ermittelten ausländischen Zahlungsmittelposition oder dem Durch-

Beispiel 3

Auswirkungen von Änderungen des Steuersatzes auf den WAAITR

Ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr am 30. Juni endet, rechnet für das gesamte Steuerjahr mit ordentlichen zu versteuern- den Erträgen in Höhe von USD 100.000. Die gesamten Erträge fallen in demselben Land an, das einen Steuersatz von 35 % erhebt. Alle erwarteten Transaktionen werden sich steuerlich auswirken. Durch die neuen Steuervorschriften, die im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs des Unternehmens in Kraft getreten sind, ermäßigt sich der Steuersatz auf 21 %. Infolgedessen passt das Unternehmen seine Berechnung des WAAITR unter Verwendung des oben beschriebenen Mischsteuersatzes an (in der Praxis kann der WAAITR von diesem Steuersatz abweichen).

Steuern zum gesetzlichen Steuersatz (USD 100.000 zu 28,06 %) USD 28.060

Der Effekt der neuen Steuervorschriften kommt erst nach deren Inkrafttreten zum Tragen. Dementsprechend berechnen sich die Steuern je Quartal wie folgt:

Ordentliche Erträge		Geschäftsjahr bis zum Zwischen- berichtstermin (USD)	WAAITR (USD)	Geschäftsjahr bis zum Zwischen- berichtstermin (USD)	Steuern abzüglich bereits aus- gewiesener Beträge (USD)	Berichts- zeitraum (USD)
Zeitraum	Quartal (USD)					
1. Quartal	20.000	20.000	35,00 %	7.000	-	7.000
2. Quartal	20.000	40.000	28,06 %	11.224	7.000	4.224
3. Quartal	20.000	60.000	28,06 %	16.836	11.224	5.612
4. Quartal	40.000	100.000	28,06 %	28.060	16.836	11.224
		100.000				28.060

Der Mischsteuersatz von Unternehmen A für das am 30. Juni 2018 endende Geschäftsjahr beträgt 28,06 %.

Beispiel 4

Beispielangaben für ein Unternehmen, dessen Geschäftsjahr am 30. Juni endet

Im zweiten Quartal hat das Unternehmen seinen geschätzten jährlichen effektiven Steuersatz angepasst. Grund war eine Änderung des US-Bundessteuersatzes von 35 % auf 21 % infolge des am 22. Dezember 2017 verabschiedeten Steuergesetzes. Somit beläuft sich der Mischsteuersatz für das Geschäftsjahr nunmehr auf 28,06 %.

Darüber hinaus wurde im Steueraufwand für die Berichtsperiode ein Steuervorteil aufgrund der Anpassung der latenten Steuern an den neuen Körperschaftsteuersatz erfasst. Infolgedessen wurde der für die ersten sechs Monate ausgewiesene Ertragsteueraufwand angepasst, um die Auswirkungen der geänderten Steuervorschriften abzubilden, die zu einer Verringerung des Ertragsteueraufwands um USD 400.000 im zweiten Quartal führten. Dieser Betrag enthält einen verringerten Ertragsteueraufwand i. H. v. USD 100.000 für den am 31. Dezember 2017 beendeten Sechsmonatszeitraum aufgrund des niedrigeren Körperschaftsteuersatzes und i. H. v. USD 300.000 aufgrund der Anwendung der neu in Kraft getretenen Steuersätze auf bestehende latente Steuern.

schnitt der zu den Zeitpunkten 2 und 3 ermittelten ausländischen Zahlungsmittelpositionen, je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist. Bei einem Unternehmen, dessen Geschäftsjahr am 30. September endet, fielen die Zeitpunkte 1, 2 und 3 auf den 30. September 2018, 2017 und 2016.

Ein Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, das ausländische Unternehmen beherrscht, könnte möglicherweise nicht in der Lage sein, seine aggregierte ausländische Zahlungsmittelposition zu bestimmen, bis das beherrschte ausländische Unternehmen sein Geschäftsjahr 2018 abgeschlossen hat. In diesem Fall muss das Unternehmen prüfen, ob die für die einmalige *transition tax* erfassten Beträge verlässlich geschätzt werden können.

9.6 Angaben in Zwischenabschlüssen

Unternehmen müssen bei der Angabe der Auswirkungen von Änderungen der Steuervorschriften die Bestimmungen in IAS 34.15 bis 16A beachten. Insbesondere IAS 34.15C legt nahe, dass sie auch die gemäß IAS 12 geforderten Angaben machen können, wenn dies für das Verständnis der Änderungen, die seit Ende des letzten Geschäftsjahrs in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens eingetreten sind, als wesentlich betrachtet wird.

10 Sonstige Auswirkungen

10.1 Konzerninterne Übertragungen von Vermögenswerten vor Inkrafttreten des Gesetzes

Konzernunternehmen können untereinander Transaktionen durchführen. Die konzerninternen Salden und Transaktionen werden gemäß IFRS 10 Konzernabschlüsse bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert. Diese konzerninternen Transaktionen können ertragsteuerliche Konsequenzen haben. Nicht realisierte konzerninterne Gewinne oder Verluste, die bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert wurden, führen zu temporären Differenzen, wenn der Gewinn oder Verlust aus einer Transaktion resultiert, die eine Änderung der Steuerbasis dieser

Posten zur Folge hat. Diese temporären Differenzen entstehen deshalb, weil es aufgrund der konzerninternen Eliminierungen keine entsprechende Änderung des Buchwerts der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten im Konzernabschluss gibt.

Nach IAS 12 sind tatsächliche und latente Ertragsteuern, die aus konzerninternen Übertragungen von Vermögenswerten (einschließlich Vorräten) stammen, zu dem Zeitpunkt zu erfassen, zu dem die Vermögenswerte übertragen wurden. Auf die Bewertung solcher Posten wird in IAS 12 nicht explizit eingegangen. Der Standard enthält jedoch eine generelle Vorschrift, wonach ein Unternehmen bei der Bemessung latenter Steuern berücksichtigen muss, auf welche Art die Steuern voraussichtlich realisiert oder beglichen werden. Gemäß dieser Vorschrift wäre es grundsätzlich zulässig, latente Steuern auf temporäre Differenzen, die aus konzerninternen Übertragungen resultieren, auf der Grundlage der Steuersätze und -gesetze zu bemessen, denen das Empfängerunternehmen unterliegt, und nicht die Steuersätze und -gesetze heranzuziehen, die für das übertragende Unternehmen gelten. Denn das Empfängerunternehmen wird zu dem Zeitpunkt besteuert, zu dem der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit, der bzw. die Gegenstand der Übertragung ist, realisiert oder veräußert wird.



10.2 Unternehmenszusammenschlüsse

10.2.1 Unternehmenserwerbe, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durchgeführt wurden

Neue Informationen über zum Erwerbszeitpunkt existierende Gegebenheiten und Umstände von Steuerpositionen, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses übernommen wurden oder aus einem solchen resultieren, können zur Folge haben, dass der Geschäfts- oder Firmenwert während des Bewertungszeitraums des Unternehmenszusammenschlusses angepasst werden muss. Ändert sich der Steuersatz jedoch erst, nachdem der Unternehmenszusammenschluss vollzogen wurde, ist keine Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwerts erforderlich. Dies bedeutet, dass eine veränderte Ertragsteuerposition, die auf geänderten Steuervorschriften einschließlich der Neubewertung latenter Steuern oder einer geänderten Beurteilung der Werthaltigkeit

Beispiel 5

Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durchgeführt wurden

Ein Unternehmen hat am 1. September 2017 einen Unternehmenszusammenschluss durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt hatte es die erworbenen immateriellen Vermögenswerte noch nicht endgültig bilanziert, plant dies aber während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 nachzuholen. Zum Zeitpunkt des Erwerbs erfasste das Unternehmen einen vorläufigen Betrag in Höhe von USD 1 Mio. für den beizulegenden Zeitwert seiner immateriellen Vermögenswerte. Die angenommene Steuerbasis ist gleich null. Das Unternehmen hätte zum Erwerbszeitpunkt für die Differenz zwischen Buchwert und Steuerbasis eine latente Steuerschuld in Höhe von USD 350.000 sowie eine entsprechende Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwerts (auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Steuervorschriften) erfasst. Am 1. September 2017 nimmt das Unternehmen die folgenden Buchungen vor, um die immateriellen Vermögenswerte und die entsprechenden steuerlichen Effekte zu erfassen:

Immaterielle Vermögenswerte	1.000.000
Geschäfts- oder Firmenwert	1.000.000
Geschäfts- oder Firmenwert	350.000
Latente Steuerschulden	350.000

Am 22. Dezember 2017 wurde das neue Steuergesetz verabschiedet, mit dem der Steuersatz auf 21 % gesenkt wurde. Das Unternehmen reduziert die mit den erworbenen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschuld um USD 140.000 und passt den Ertragsteueraufwand entsprechend an.

Am 22. Dezember 2017 nimmt das Unternehmen die folgenden Journalbuchungen vor:

Latente Steuerschulden	140.000
Ertragsteueraufwand	140.000

Am 1. Mai 2018 legt das Unternehmen den Ansatz und die Bewertung gemäß IFRS 3 für die erworbenen immateriellen Vermögenswerte fest und erhöht den vorläufig erfassten Betrag für den Unternehmenszusammenschluss um USD 100.000. Es nimmt die folgenden Buchungen vor, um seine Vergleichsinformationen für frühere Perioden anzupassen und um die während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 vorgenommenen Anpassungen und die entsprechenden Auswirkungen latenter Steuern, die sich aus den zum Erwerbszeitpunkt geltenden Steuervorschriften ergeben, zu erfassen:

Immaterielle Vermögenswerte	100.000
Geschäfts- oder Firmenwert	100.000
Geschäfts- oder Firmenwert	35.000
Latente Steuerschulden	35.000

Ebenfalls am 1. Mai 2018 passt das Unternehmen seine Vergleichsinformationen für frühere Perioden an, um die latente Steuerschuld zu erfassen und die Auswirkungen des neuen Steuersatzes auf die endgültige Anpassung abzubilden:

Latente Steuerschuld	14.000
Ertragsteueraufwand	14.000

Übernommener latenter Steueransprüche zurückzuführen ist, in der Gewinn- und Verlustrechnung, im sonstigen Ergebnis bzw. im Eigenkapital unter den Ertragsteuern zu erfassen ist.

Fraglich ist, wie die steuerlichen Konsequenzen von Änderungen zu bilanzieren sind, die während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, aber nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei vorläufiger Anwendung der Erwerbsmethode vorgenommen wurden. Die Anpassungen während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 müssen die steuerlichen Effekte, die sich aus den zum Erwerbszeitpunkt geltenden Steuervorschriften ergeben, einbeziehen. Das heißt, die Auswirkungen latenter Steuern aus den Anpassungen während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 wären zunächst anhand des zum Erwerbszeitpunkt geltenden Steuersatzes (d. h. 35 %) zu

bemessen. Danach müssten diese latenten Steuern ein zweites Mal angepasst werden, diesmal unter Verwendung des durch das Gesetz festgelegten neuen Steuersatzes (d. h. 21 %). Während des Bewertungszeitraums muss das erwerbende Unternehmen die zum Erwerbszeitpunkt vorläufig erfassten Beträge nachträglich korrigieren, um die neuen Informationen über die Gegebenheiten und Umstände abzubilden, die zum Erwerbszeitpunkt existierten und die, sofern sie damals bekannt gewesen wären, die Bemessung der zu diesem Zeitpunkt erfassten Beträge beeinflusst hätten (IFRS 3.45 und 49).

Ebenso sind bei einer geänderten Steuerbasis von Vermögenswerten aufgrund der in Abschnitt 8.4 *Sofortabschreibung* erläuterten Bonusabschreibung keine Anpassungen während des Bewertungszeitraums erforderlich.



10.2.2 Unternehmenserwerbe, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durchgeführt wurden

Findet nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein Unternehmenszusammenschluss statt, kann das erwerbende Unternehmen vorläufige Beträge im Zusammenhang mit den tatsächlichen Ertragsteueransprüchen und -schulden gemäß IFRS 3 erfassen. Diese Beträge können die geschätzten Auswirkungen des neuen Steuergesetzes enthalten. Aus unserer Sicht sind Änderungen vorläufiger Beträge, die aus neuen Informationen über zum Erwerbszeitpunkt bestehende Gegebenheiten und Umstände einschließlich zusätzlicher Informationen über Schätzungen im Zusammenhang mit dem neuen Steuergesetz resultieren, als Anpassungen während des Bewertungszeitraums gemäß IFRS 3 zu erfassen.

10.3 Überprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Wertminderung

Viele Unternehmen haben ihre jährliche Überprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Wertminderung durchgeführt, bevor das Gesetz verabschiedet wurde. Der Zeitpunkt der Überprüfung fiel dabei in die Berichtsperiode, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt (z. B. der 1. Oktober 2017 bei einem

Unternehmen, dessen Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht). Fraglich ist, ob die Auswirkungen der US-Steuerreform bei der jährlichen Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts in dem Quartal berücksichtigt werden sollten, das den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt, wenn die Wertminderungsprüfung vor diesem Zeitpunkt stattfindet.

Nach Paragraph 90 von IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten* ist eine zahlungsmittelgenerierende Einheit oder eine Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, der ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet worden ist, jährlich auf Wertminderung zu prüfen, indem der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder der Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten einschließlich des Geschäfts- oder Firmenwerts mit dem erzielbaren Betrag verglichen wird. Die Wertminderungsprüfung muss nicht unbedingt zum Ende der Berichtsperiode durchgeführt werden. Der Standard gestattet die jährliche Überprüfung auf Wertminderung zu jedem Zeitpunkt innerhalb eines Geschäftsjahres, vorausgesetzt, sie wird immer zum gleichen Zeitpunkt jedes Jahres durchgeführt. Diese jährliche Überprüfung ist jedoch kein Ersatz für eine Überprüfung

Bei der Feststellung, ob eine Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts notwendig ist, sollten Unternehmen auch die Verabschiedung des neuen Steuergesetzes und dessen Auswirkungen berücksichtigen.

durch das Management, wenn zwischen den regelmäßigen jährlichen Wertminderungsprüfungen Ereignisse oder Änderungen von Umständen eintreten, die darauf hindeuten könnten, dass der Geschäfts- oder Firmenwert gemindert ist. Nach IAS 36 hat ein Unternehmen an jedem Bilanzstichtag einzuschätzen, ob irgend ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wertgemindert sein könnte.

Bei der jährlichen Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts und der Bestimmung des erzielbaren Betrags sind die zum Zeitpunkt der Überprüfung bestehenden Gegebenheiten und Umstände sowie die Annahmen von Marktteilnehmern zu berücksichtigen. Wenn die jährliche Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Gesetzes (d. h. 22. Dezember 2017) fällt, sind in die Analyse des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Veräußerungskosten die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Annahmen von Marktteilnehmern bezüglich der Ertragsteuern einzubeziehen. Bei der Prüfung sollte die zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung herrschende Unsicherheit bezüglich der Frage, ob die Steuerreform verabschiedet wird, berücksichtigt und nicht auf aktuelle Kenntnisse über deren tatsächliche Verabschiedung zurückgegriffen werden.

Wenn zwischen den jährlichen Überprüfungen Ereignisse oder Änderungen von Umständen eintreten, die darauf hindeuten, dass eine zahlungsmittelgenerierende Einheit wertgemindert sein könnte, muss der Geschäfts- oder Firmenwert auf Wertminderung überprüft werden. Aus unserer Sicht sollten Unternehmen bei der Feststellung, ob eine Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts notwendig ist, auch die Verabschiedung des neuen Steuergesetzes und dessen Auswirkungen mit berücksichtigen (es könnte sich hierbei also um einen Anhaltspunkt für eine Wertminderung handeln). Unternehmen sollten die Auswirkungen des Gesetzes auf den Buchwert und den erzielbaren Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit evaluieren, um zu bestimmen, ob der erzielbare Betrag den Buchwert unterschreitet. So kann sich der erzielbare Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit beispielsweise ändern, wenn die seiner Ermittlung

zugrunde liegenden Annahmen infolge der Verabschiedung des neuen Steuergesetzes korrigiert werden. Die Bestimmung, ob eine zusätzliche Wertminderungsprüfung des Geschäfts- oder Firmenwerts erforderlich ist, ist ermessenabhängig.

10.4 **After-tax hedging von Währungsrisiken**

Unternehmen, die Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken auf Nachsteuerbasis designieren, müssen prüfen, ob das Gesetz die Sicherungsvereinbarung beeinflusst. Beispielsweise designieren Unternehmen, die die Vorschriften von IAS 12.39 und 44 in Bezug auf *outside basis differences* anwenden und Sicherungsgeschäfte zur Absicherung einer Nettoinvestition abschließen, normalerweise das Sicherungsinstrument auf der Basis des Nachsteuerrisikos, um den nicht zu versteuernden Währungsgewinn oder -verlust aus der Nettoinvestition auszugleichen.

In diesen Fällen müssen sie prüfen, inwieweit sich die geänderten Steuersätze auf die Sicherungsbeziehung auswirken. Dazu zählt auch, ob die Sicherungsbeziehung weiterhin hoch wirksam ist oder ob nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Paragraph 102 von IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* eine Unwirksamkeit im Periodenergebnis zu erfassen ist. Der Wechsel zu einem territorialen Steuersystem kann sich auch auf die *After-tax-hedging*-Strategien eines Unternehmens auswirken.

Da die Bestimmungen des Gesetzes sowohl die Höhe einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb, der für eine Designation infrage kommt, als auch die steuerlich zu berücksichtigenden Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument beeinflussen können, müssen Unternehmen ihre ursprünglichen Sicherungsbeziehungen analysieren, um zu beurteilen, ob deren Designationen in dem ersten Bemessungszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben und neue Sicherungsbeziehungen designiert werden müssen. Bei der Neodesignation oder dem Abschluss neuer Sicherungsgeschäfte zur Absicherung von Nettoinvestitionen muss nicht nur die Herabsetzung der US-Körperschaftsteuersätze in Betracht gezogen werden, sondern auch, inwieweit die BEAT- und GILTI-Vorschriften des Gesetzes den effektiven Steuersatz beeinflussen können.

10.5 Pensionspläne und Pläne für andere Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Unternehmen, die leistungsorientierte Pensionspläne und Pläne für andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer unterhalten, müssen den Effekt der neuen Körperschaftsteuersätze auf die mit diesen Plänen verbundenen latenten Steuern bedenken. Betroffene Unternehmen sollten die steuerlichen Auswirkungen des neu in Kraft getretenen Gesetzes auf die latenten Steuern aus ihren leistungsorientierten Pensionsplänen und anderen langfristig fälligen Leistungen berechnen. Der steuerliche Effekt einer Neubewertung der bestehenden latenten Steuern ist wie folgt zu erfassen:

- ▶ in der Gewinn- und Verlustrechnung, sofern Posten betroffen sind, die bereits zuvor in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wurden
- ▶ im sonstigen Ergebnis, sofern sich der steuerliche Effekt auf versicherungsmathematische Gewinne und Verluste bezieht, die bereits zuvor im sonstigen Ergebnis ausgewiesen wurden

10.6 Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Das Gesetz kann sich unmittelbar und langfristig auf die Bewertung von Unternehmen, Eigenkapitalanteilen und anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (z. B. immaterielle Vermögenswerte) auswirken.



Unternehmen müssen ihre Schätzungen des beizulegenden Zeitwerts überprüfen und beurteilen, ob und gegebenenfalls wie das Gesetz die Annahmen von Marktteilnehmern hinsichtlich des beizulegenden Zeitwerts beeinflusst hat.

Die Auswirkungen können über die Änderung des angenommenen Steuersatzes hinausgehen. Hinzu kommen Änderungen bei der Berechnung der zu versteuernden Erträge, die sich je nach Branche und Standort des Unternehmens ergeben können. Aus diesem Grund werden Unternehmen, die einen ertragsorientierten Ansatz anwenden, die durch das neue Steuergesetz bedingten Änderungen der zu versteuernden Erträge angemessen modellieren und unterstützen müssen. Ebenfalls zweckmäßig könnte die Verwendung eines marktwertorientierten Ansatzes, z. B. eines Marktmultiplikators basierend auf den Aktienkursen vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (z. B. ein Kurs-Gewinn-Verhältnis), sein, da diese Kurse die Annahmen von Marktteilnehmern hinsichtlich des beizulegenden Zeitwerts zum Bewertungsstichtag widerspiegeln dürften. Erwartungsgemäß wird sich der Steuersatz für die meisten Unternehmen verringern. Dennoch wird es von den jeweiligen Gegebenheiten und Umständen abhängen, in welchem Maße ein Unternehmen von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sein wird.

Unternehmen müssen den beizulegenden Zeitwert anhand der Annahmen von Marktteilnehmern sowie unter Hinzuziehung verfügbarer Informationen, die den Marktteilnehmern zum Bewertungsstichtag bekannt sind oder vorliegen, schätzen. Das übergeordnete Ziel einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert besteht darin, den Preis abzubilden, den ein anderer Marktteilnehmer unter Einhaltung der üblichen und normalen Sorgfaltspflicht am Bewertungsstichtag für den Vermögenswert zahlen oder für die Übernahme der Verbindlichkeit erhalten würde. Daher ist es möglich, dass die Annahmen von Marktteilnehmern in Folgeperioden verlässlicher sein werden, da in der Zwischenzeit die Auswirkungen des Gesetzes umfassender beurteilt werden könnten.

10.7 Überlegungen zur Wertminderung von Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden

Bei Investitionen in assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die in Übereinstimmung mit IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen* gemäß der Equity-Methode bilanziert werden, ist zu beurteilen, ob die

Steuerreform zu einer Wertminderung der Beteiligung nach IAS 36 führen wird. Der Investor muss prüfen, ob sich durch die Steuerreform der erzielbare Betrag der Beteiligung unter deren Buchwert verringert hat. Bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags sind alle zum Bewertungsstichtag bestehenden Gegebenheiten und Umstände einschließlich der Annahmen von Marktteilnehmern hinsichtlich der geltenden (oder in Kürze geltenden) Steuersätze sowie weitere Auswirkungen der Steuerreform zu berücksichtigen. Wenn der erzielbare Betrag den Buchwert der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligung unterschreitet, sind die Vorschriften zur Wertminderung in IAS 36 anzuwenden.

10.8 Weitere Überlegungen

Unternehmen müssen außerdem Folgendes berücksichtigen:

- ▶ die Auswirkungen aktienbasierter Vergütungspläne
- ▶ die Auswirkungen von Änderungen der Steuervorschriften auf in den USA auf Bundes- und Bundesstaatenebene bereits erfasste sowie im Ausland nicht erfasste Steuervorteile, die Beurteilung von unsicheren Steuerpositionen und die damit verbundenen Erfassungs-, Bewertungs- und Angabevorschriften
- ▶ die Auswirkungen auf bestehende latente Steuerbeträge
- ▶ die Überprüfung latenter Steueransprüche auf ihre Werthaltigkeit
- ▶ die potenziellen Auswirkungen auf andere Annahmen, die den US-Steuersatz eines Unternehmens einbeziehen

11 Angaben

Unternehmen müssen die folgenden nach IFRS (insbesondere IAS 1 und IAS 12) vorgeschriebenen Angaben machen:

- ▶ Angaben zum latenten Steueraufwand (Steuerertrag), der auf Änderungen der Steuersätze oder auf der Einführung neuer Steuern beruht (IAS 12.80[d])
- ▶ Erläuterungen zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes bzw. der anzuwendenden Steuersätze im Vergleich zur vorherigen Bilanzierungsperiode (IAS 12.81[d])
- ▶ Angaben zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die gemäß IAS 1.117 für das Verständnis des Unternehmensabschlusses relevant sind
- ▶ Erläuterungen zu Ermessensentscheidungen, Informationen über die getroffenen Annahmen und sonstigen Schätzungen gemäß IAS 1.122 und 125-129
- ▶ wenn es wahrscheinlich ist, dass die Steuerbehörde eine unsichere steuerliche Behandlung akzeptiert, Heranziehung von IAS 12.88 bei der Bestimmung, ob eine steuerliche Eventualverbindlichkeit offenzulegen ist

Foreign private issuers müssen die in SAB 118 enthaltenen Angabevorschriften berücksichtigen und entsprechende Angaben nach IFRS machen, um den Grad an Schätzungsunsicherheit zu beschreiben.

Unsere Sichtweise

Unternehmen müssen bei der Offenlegung hinreichend detaillierter quantitativer und qualitativer Angaben Ermessen ausüben, um Abschlussadressaten in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der US-Steuerreform auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Cashflows zu verstehen.

Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes umfassend zu analysieren, müssen die Angaben hinreichend detailliert sein, um Abschlussadressaten die Art der zugrunde liegenden Annahmen und Schätzungen zu erläutern und, sofern möglich, den Effekt wesentlicher Änderungen dieser Annahmen und Schätzungen zu quantifizieren.

12

Überlegungen zum internen Kontrollsyste

Unternehmen müssen prüfen, ob Änderungen an ihren bestehenden Prozessen und Kontrollen notwendig sind, um die Auswirkungen durch das Inkrafttreten des Gesetzes und die Anwendung von IAS 12 auf ihre Rechnungslegung zu berücksichtigen. Das heißt, Unternehmen benötigen effektive interne Kontrollen, um sicherzustellen, dass die bilanziellen Auswirkungen der Berechnung von Steuerrückstellungen mit Blick auf die Übergangszeit und künftige Perioden korrekt im Abschluss erfasst werden.

Neben der Überwachung der Gesamtauswirkungen des Gesetzes auf die Ertragsteuerbilanzierung sind auch in den folgenden zentralen Bereichen Kontrollen durchzuführen: Prozesse für die Schätzung und Berechnung der einmaligen *transition tax*, Nachverfolgung von *outside basis differences* nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, Bestimmung des Zeitpunkts der Auflösung temporärer Differenzen, Beurteilung der Werthaltigkeit latenter Steueransprüche und Verlustvorträge, Berechnung von Mindeststeuern sowie Anhangangaben.

Darüber hinaus müssen Unternehmen prüfen, ob sie aktuellere Informationen benötigen, um die Auswirkungen der Steuergesetzänderungen erfassen zu können, und ob sie diese Informationen auch für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste nutzen werden. In letzterem Fall ist die Wirksamkeit der Kontrollen hinsichtlich der Vollständigkeit und Genauigkeit dieser neuen Informationen zu bestimmen.



13

Was Unternehmen jetzt tun müssen

Die Mitarbeiter der Finanz-, Treasury- und Steuerabteilungen müssen sich eng miteinander abstimmen, um einen Maßnahmenplan umzusetzen, mit dessen Hilfe das Unternehmen die Herausforderungen bewältigen kann, die mit der Einführung des neuen Körperschaftsteuersatzes, der einmaligen *transition tax*, der Sofortabschreibung bestimmter Vermögenswerte, der Änderung bestehender Steuerattribute und den gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des internen Kontrollsystems verbunden sind.

Zu diesen Maßnahmen zählen die folgenden:

- ▶ *Berechnung der Änderungen von latenten Steuern auf Bundes-ebene:* Unternehmen müssen ihre latenten Steuern anhand der neuen Steuersätze in der Berichtsperiode bewerten, in der das Steuergesetz in Kraft getreten ist. Unternehmen mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr müssen ihre temporären Differenzen in der Zwischenberichtsperiode schätzen und planen, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes einschließt, um die Auswirkungen der Steuergesetzänderung zu erfassen.
- ▶ *Berechnung der einmaligen transition tax auf zuvor abgegrenzte Auslandsgewinne und die sich daraus ergebenden bilanziellen Auswirkungen:* Unternehmen müssen US-Steuerattribute wie die laufenden und kumulierten E&P, bereits versteuerte Gewinne und Pools für ausländische Steuergutschriften validieren. Des Weiteren ist der Betrag der kumulierten E&P zu ermitteln, der in Zahlungsmitteln und anderen festgelegten Vermögenswerten oder illiquiden Aktiva gehalten wird, um die *transition tax* zu bemessen. Sie müssen prüfen, ob zu erwarten ist, dass Erträge, die der *transition tax* unterliegen, zurückgeführt werden, und ob gegebenenfalls mit zusätzlichen steuerlichen Konsequenzen zu rechnen ist.
- ▶ *Prüfung, ob nicht genutzte steuerliche Verluste und ausländische Steuergutschriften zur Verrechnung mit der transition tax zur Verfügung stehen und ob etwaige verbleibende Verlust-*

vorträge realisierbar sind: Unternehmen müssen feststellen, ob überschüssige Verlustvorträge und Steuergutschriften vorhanden sind, die bestehen bleiben, und ob es mehr als wahrscheinlich ist, dass diese Verlustvorträge und Steuergutschriften realisiert werden.

- ▶ *Schätzung, welche outside basis differences im Zusammenhang mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, assoziierten Unternehmen und gemeinsamen Vereinbarungen nach Berücksichtigung der einmaligen transition tax vorhanden sind:* Unternehmen müssen prüfen, ob für diese temporären Differenzen Ausnahmen hinsichtlich der Erfassung latenter Steuern in Anspruch genommen werden können. Bei verbleibenden *outside basis differences*, auf die keine der in IAS 12 genannten Ausnahmen anwendbar ist, müssen sie den angemessenen Steuersatz bestimmen, mit dem die entsprechenden latenten Steuerbeträge bewertet werden können. Dabei sollten sie beachten, dass die Steuerbefreiung nicht für Kapitalerträge gilt.
- ▶ *Beurteilung, ob vorgetragene AMT-Gutschriften realisierbar sind:* Unternehmen müssen prüfen, ob derzeit ein latenter Steueranspruch im Zusammenhang mit einer vorgetragenen AMT-Gutschrift erfasst wird, ob vorgetragene AMT-Gutschriften realisiert werden können und ob bestimmte Beträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in die kurzfristigen oder langfristigen Forderungen umzugliedern sind.
- ▶ *Beurteilung, welche Vermögenswerte für eine Sofortabschreibung infrage kommen:* Unternehmen müssen ihre Bestandsaufnahme qualifizierter abschreibungsfähiger Vermögenswerte, die seit dem 27. September 2017 erworben wurden, abschließen.
- ▶ *Beurteilung von Vergütungsplänen:* Unternehmen müssen feststellen, ob für ihre bestehenden Vergütungspläne Bestandschutz gilt und ob in der Berichtsperiode, in der das Gesetz in Kraft getreten ist, Korrekturen an bereits erfassten, latenten Steueransprüchen vorgenommen werden müssen.

14

Vorbereitungsmaßnahmen für die Berichterstattung nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

Zu den Maßnahmen, die Unternehmen durchführen müssen, um sich auf die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes auf die laufende Bilanzierung vorzubereiten, zählen die folgenden:

- ▶ *Beurteilung des Effekts der GILTI-Hinzurechnungsbesteuerung und der BEAT-Vorschriften:* Unternehmen müssen beurteilen, welche Auswirkungen diese Vorschriften auf ihre bestehenden Systeme und Prozesse haben können, um die neuen Steuergesetze zu erfüllen.
- ▶ *Beurteilung des Effekts auf den geschätzten jährlichen effektiven Steuersatz:* Unternehmen müssen die Auswirkungen des Gesetzes auf ihren effektiven Steuersatz beurteilen. Dazu zählen auch die Auswirkungen der neuen Steuersätze sowie der GILTI- und BEAT-Vorschriften.
- ▶ *Beurteilung von Vergütungsplänen:* Unternehmen müssen feststellen, ob weitere Mitarbeiter als *covered employees* einzustufen sind, die einer begrenzten Abzugsfähigkeit unterliegen.
- ▶ *Beurteilung der Auswirkungen durch die beschränkte Abzugsfähigkeit sonstiger Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Verpflegung und Bewirtung):* Unternehmen müssen die Auswirkungen auf ihren geschätzten effektiven Steuersatz berücksichtigen, wenn diese Änderung signifikant ist.





Ansprechpartner

Deutschland, Österreich, Schweiz und Luxemburg

Deutschland

Nord/Ost

Olaf Boelsens

Telefon +49 40 36132 17715
olaf.boelsens@de.ey.com

Prof. Dr. Sven Hayn

Telefon +49 40 36132 12277
sven.hayn@de.ey.com

Dr. Robert Link

Telefon +49 30 25471 19604
robert.link@de.ey.com

Stefania Mandler

Telefon +49 341 2526 23583
stefania.mandler@de.ey.com

Christoph Piesbergen

Telefon +49 40 36132 12343
christoph.piesbergen@de.ey.com

Arne Weber

Telefon +49 40 36132 12353
arne.e.weber@de.ey.com

West

Andreas Muzzu

Telefon +49 231 55011 22126
andreas.muzzu@de.ey.com

Stefan Pfeiffer

Telefon +49 201 2421 21849
stefan.pfeiffer@de.ey.com

Südwest

Dr. Stefan Bischof

Telefon +49 711 9881 15417
stefan.bischof@de.ey.com

Ulf Blaum

Telefon +49 711 98811 9294
ulf.blaum@de.ey.com

Helge-Thomas Grathwol

Telefon +49 621 4208 10132
helge-thomas.grathwol@de.ey.com

Prof. Dr. Steffen Kuhn

Telefon +49 711 9881 14063
steffen.kuhn@de.ey.com

Mitte

Jörg Bösser

Telefon +49 6196 996 26944
joerg.boesser@de.ey.com

Ralf Geisler

Telefon +49 6196 996 27304
ralf.geisler@de.ey.com

Andreas Grote

Telefon +49 6196 996 26123
andreas.grote@de.ey.com

Gerd Winterling

Telefon +49 6196 996 24271
gerd.winterling@de.ey.com

Bayern

Dr. Christine Burger-Disselkamp

Telefon +49 89 14331 13737
christine.burger-disselkamp@de.ey.com

Christiane Hold

Telefon +49 89 14331 12368
christiane.hold@de.ey.com

Financial Services Organisation

Martina Dombek

Telefon +49 6196 996 26446
martina.dombek@de.ey.com

Christoph Hultsch

Telefon +49 6196 996 26833
christoph.hultsch@de.ey.com

Österreich

Stefan Uher

Telefon +43 732 790 790
stefan.uher@at.ey.com

Schweiz

Christoph Michel

Telefon +41 58 286 7735
christoph.michel@ch.ey.com

Roger Müller

Telefon +41 58 286 3396
roger.mueller@ch.ey.com

Luxemburg

Dr. Christoph Haas

Telefon +352 42 124 8305
christoph.haas@lu.ey.com

Petra Karpen

Telefon +352 42 124 8112
petra.karpen@lu.ey.com

About EY

EY is a global leader in assurance, tax, transaction and advisory services. The insights and quality services we deliver help build trust and confidence in the capital markets and in economies the world over. We develop outstanding leaders who team to deliver on our promises to all of our stakeholders. In so doing, we play a critical role in building a better working world for our people, for our clients and for our communities.

EY refers to the global organization, and may refer to one or more, of the member firms of Ernst & Young Global Limited, each of which is a separate legal entity. Ernst & Young Global Limited, a UK company limited by guarantee, does not provide services to clients. For more information about our organization, please visit ey.com.

© 2018 EYGM Limited.
All Rights Reserved.

GSA Agency
SRE 1806-071
ED None

This publication contains information in summary form and is therefore intended for general guidance only. Although prepared with utmost care this publication is not intended to be a substitute for detailed research or the exercise of professional judgment. Therefore no liability for correctness, completeness and/or currentness will be assumed. It is solely the responsibility of the readers to decide whether and in what form the information made available is relevant for their purposes. Neither Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nor any other member of the global EY organization can accept any responsibility. On any specific matter, reference should be made to the appropriate advisor.

www.ey.com